

Vorlage-Nr. 14/1029

öffentlich

Datum: 03.02.2016
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Palm

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2016 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neues Positionspapier "Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte"

Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland beschließt das Positionspapier "Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte".
Dieses Positionspapier ersetzt das Positionspapier "Pädagogik und Zwang" von 2007.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Das in 2007 vom Landesjugendhilfeausschuss Rheinland verabschiedete Positionspapier „Pädagogik und Zwang“ bedurfte einer Überarbeitung. Hierbei sollten die Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ Berücksichtigung finden. Ebenso galt es, die damit verbundenen Veränderungen des Bundeskinderschutzgesetzes einzuarbeiten und die im Schwerpunkt juristische Perspektive des Positionspapiers „Pädagogik und Zwang“ um eine pädagogische Perspektive zu ergänzen.

Die Förderung und der Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen nehmen in dem nun überarbeiteten Positionspapier einen Schwerpunkt ein. Da gerade diese Themen im Kontext der freiheitsbeschränkenden und freiheitsbegrenzenden Unterbringung von größter Wichtigkeit sind, erfolgt eine entsprechende Ausarbeitung der Rahmenbedingungen im „Rheinischen Modell“.

Ein Redaktionsteam um Frau Prof. Dr. Julia Zinsmeister der TH Köln, bestehend aus Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleitern der stat. Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dezernats Soziales und des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, hat sich mit den Fragestellungen der Kinderrechte, der Partizipations- und Beschwerdeverfahren und den Zusammenhängen zwischen Autonomie, Macht und Zwang befasst. Hieraus entstand das neue Positionspapier „Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“. Das neue Positionspapier fordert zu einer differenzierten Auseinandersetzung und reflektierten Haltung auf.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1029

Gerade für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Formen müssen fachlich alle notwendigen pädagogischen, personellen, räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen beschrieben sein. Nur so ist die Förderung der Kinder und Jugendlichen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten.

Mit den fachlichen Ausführungen und den beschriebenen Mindestvoraussetzungen im neuen Positionspapier erhalten die Träger und belegenden Jugendämter Sicherheit in der Planung und Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte

Positionspapier für Jugendämter, Kinder und Jugendliche
und ihre Personensorgeberechtigten sowie für Träger von
stationären Einrichtungen im Sinne der §§ 45 ff SGB VIII

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl



Qualität für Menschen

Dieses Positionspapier wurde vom LVR-Landesjugendamt Rheinland in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus fünf Einrichtungen – mit unterschiedlichen Strukturtypen und Konzepten – erarbeitet.

Die verantwortliche rechtliche Leitung hat Prof. Dr. Julia Zinsmeister übernommen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Dr. Klaus Graf, Ev. Jugendhilfzentrum Godesheim, Bonn
Hans Scholten, Jugendhilfzentrum Raphaelshaus, Dormagen
Anita Stieler, Vernetzte Jugendhilfe »Der Sommerberg«, Rösrath
Dr. Dieter Schartmann, LVR-Dezernat Soziales
Dr. Rainald Schuldes, LVR-Dezernat Soziales
Dr. Ute Projahn, LVR-Jugendhilfe Rheinland
Kai Wagner, LVR-Jugendhilfe Rheinland
Magdalene Dubiel, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Stephanie Meissner, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Marc Schönberger, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Leitung

Prof. Dr. Julia Zinsmeister, Institut für Soziales Recht Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaft, TH Köln
Stephan Palm, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Impressum

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, 50633 Köln, www.jugend.lvr.de

Verantwortlich: Lorenz Bahr-Hedemann, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion: Magdalene Dubiel, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Tel 0221 809-4217, magdalene.dubiel@lvr.de

Köln im Januar 2016

Liebe Leserinnen und Leser,

das Landesjugendamt Rheinland hatte in 2007 das im Schwerpunkt juristisch angelegte Positionspapier »Pädagogik und Zwang« veröffentlicht. Dieses Papier erscheint aus heutiger Perspektive als nicht ausreichend, weil es weder eine wirkliche Handlungssicherheit für Pädagoginnen und Pädagogen noch für Kinder und Jugendliche im Alltag stationärer Einrichtungen bietet. Insofern stand eine Überarbeitung des Papiere im Raum. Zu einer vollständigen Überarbeitung haben wir uns dann angesichts der Ergebnisse der Runden Tische »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren« und »Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich« und der damit verbundenen Veränderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 entschieden. Die Neufassung des Positionspapieres, die wir Ihnen hiermit vorlegen, betont also nicht zufällig bereits im Titel den Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und wird ergänzt durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die andauernde Diskussion um das Thema der geschlossenen Unterbringung.

Gerade die Situationen, in denen Kinder und Jugendliche freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen erleben, sind fachlich mit allen notwendigen pädagogischen, personellen, räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu beschreiben. Das vorliegende Positionspapier setzt sich u.a. aber auch mit den Fragestellungen der Kinderrechte, der Partizipations- und Beschwerdeverfahren und den Zusammenhängen zwischen Autonomie, Macht und Zwang in der Pädagogik auseinander und fordert zu einer differenzierten Auseinandersetzung und einer reflektierten Haltung auf. Es beschreibt Grenzen freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen exemplarisch und eben nicht statisch.

Damit soll das Positionspapier zur Versachlichung des Themas der geschlossenen Unterbringung beitragen und allen handelnden Personen und Institutionen die Grundlagen ihres Handelns verdeutlichen, auf deren Basis sie in krisenhaften Situationen mit Kindern und Jugendlichen die Entscheidung im Einzelfall treffen können, müssen und dürfen. Mit den beschriebenen Mindestvoraussetzungen des »Rheinischen Modells« erhalten die Träger und belegenden Jugendämter Sicherheit in der Planung und Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsbegrenzender Maßnahmen.

Ich freue mich, wenn das Positionspapier die Fragen der Praxis aufgreift und den Schutz der Kinder und Jugendlichen in freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen unterstützt.



Lorenz Bahr-Hedemann
Landesrat
LVR-Dezernent Jugend

Inhalt

1	Hintergrund
2	Ziel des Positionspapiers
3	Definitionen
4	Der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch das Landesjugendamt
5	Aufgaben und Ziele stationärer Hilfen
6	Das Wohl des Kindes zwischen Schutzbedürfnis und Freiheitsdrang
7	Verhältnismäßigkeit des Handelns, Willkürverbot
7.1	Legitimer Zweck.....
7.2	Geeignetheit der Maßnahme.....
7.3	Erforderlichkeit der Maßnahme.....
7.4	Angemessenheit der Maßnahme (Übermaßverbot).....
8	Autonomie, Macht und Zwang in der Pädagogik
8.1	Bedingte Autonomiefähigkeit.....
8.2	Macht in der pädagogischen Beziehung.....
8.3	Erzieherische Sanktionen.....
8.4	Unmittelbarer Zwang als Mittel der Erziehung oder Gefahrenabwehr.....
	Unmittelbarer Zwang zu erzieherischen Zwecken.....
	Unmittelbarer Zwang zu pflegerischen Zwecken.....
	Unmittelbarer Zwang zum Schutz bei latenter Sturz- und Verletzungsgefahr.....
	Unmittelbarer Zwang zum Schutz bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung.....
9	Wen und was haben die Einrichtungen zu schützen?
9.1	Schutzpflichten im Überblick.....
	Organisations- und Verkehrssicherungspflichten.....
	Zivilrechtliche Aufsichtspflicht.....
	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen.....
	Hilfe im Unglücksfall und bei gemeiner Gefahr oder Not.....
	Pädagogische Fachkräfte als Garanten mit besonderer Schutzverantwortung.....
9.2	Zum Verhältnis von Sicherheit und Freiheit.....
	Risikoeinschätzung.....

Interessenabwägung.....
Rechtfertigt der Schutz den Entzug der Freiheit oder den Einsatz von Gewalt?.....

10 Freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen.....

10.1 Rechtsgrundlagen.....

10.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen.....

10.3 Geschlossene Unterbringung.....

10.3.1. Verhältnismäßigkeit geschlossener Unterbringung... ..
Legitimer Zweck.....
Geeignetheit geschlossener Unterbringung.....
Erforderlichkeit geschlossener Unterbringung.....

10.3.2. Das Rheinische Stufenmodell.....

10.3.3. Die Verantwortung der Einrichtung bei Freiheitsentzug... ..

10.4 Unterbringungsähnliche und sonstige freiheitsentziehende
Maßnahmen.....

Verhältnismäßigkeit.....

Legitimer Zweck unterbringungsähnlicher Maßnahmen.....

Geeignetheit und Erforderlichkeit unterbringungsähnlicher Maßnahmen.....

Einwilligung unter Genehmigungsvorbehalt des Familiengerichts?.....

Voraussetzungen einer Genehmigung durch das LJA.....

10.5 Freiheitsbeschränkende Maßnahmen.....

10.6 Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen und anderer Zwangsmittel nach JGG.....

11 Behandlung in einem Kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhaus.....

12 Medikation in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe.....

13 Anhang: Mindestvoraussetzungen für eine Betriebserlaubnis »Rheinisches Stufenmodell«... ..

I. Allgemeine Grundsätze für das Erteilen einer Betriebserlaubnis..... II.

Freiheitsentzug /Fakultativ geschlossene Maßnahmen... ..

III. Unterbringungsähnliche Maßnahmen.....

IV. Kriterien zur Fortbildung.....

V. Gebäudekriterien.....

VI. Regeln der Vereinten Nationen.....

VII. Informations-, Beteiligungs- und Beschwerderechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer
Personensorgeberechtigten.....

VIII. Pflichten der Einrichtung/Auflagen in der Betriebserlaubnis.....

IX. Der Einschluss in einen Raum... ..

X. Freiheitsbeschränkende pädagogische Konzepte.....

Literatur

1 Hintergrund

Vor zehn Jahren verabschiedete der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland mit seinem Beschluss zur »Erziehungshilfe unter freiheitsbeschränkenden und entziehenden Bedingungen« vom 11.11.2005 das sogenannte rheinische Modell. Das Rheinische Modell und das vom Landesjugendamt hierzu erarbeitete Positionspapier bilden seit dem eine wichtige Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnisse für rheinländische Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden sowie für die Beratung und Aufsicht dieser Einrichtungen durch das Landesjugendamt. Mit dem Rheinischen Modell hat sich der Landschaftsausschuss deutlich gegen eine Vermischung ordnungspolitischer Interessen mit dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen zu »eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten« zu erziehen (§ 1 Abs.1 SGB VIII), ausgesprochen und den engen Rahmen aufgezeigt, innerhalb dem der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Selbst- oder Fremdgefährdung ausnahmsweise freiheitsentziehende Maßnahmen rechtfertigen kann. Das Rheinische Modell und das Positionspapier lieferten damit wichtige Impulse für die bundesweite Fachdiskussion über den Schutz der Freiheitsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe.

In der Zwischenzeit haben mehrere empirische Studien nochmals erheblich zur Versachlichung der Fachdiskussion um die geschlossene Unterbringung beigetragen (Stadler 2005; Hoops/Permien 2006; Permien 2010; Schwabe, 2008; Menk, Schnorr und Schrapper 2013).

Darüber hinaus hat der Landschaftsverband Rheinland die Berichte ehemaliger Heimkinder zum Anlass genommen, die Geschichte der Fürsorgeerziehung im Rheinland kritisch zu beleuchten, um aus der Vergangenheit zu lernen (Henkelmann et al., 2011).

Der Landschaftsverband nimmt die neuere Forschung zum Anlass, das rheinische Modell und sein Positionspapier nach 10 Jahren einer Revision zu unterziehen.

Zudem will er den jüngsten Gesetzesnovellen zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Erziehungs- und Eingliederungshilfen Rechnung tragen:

2009 hat der bundesdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen und Verfahren einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung in § 1631 b BGB geklärt. Im selben Jahr trat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland in Kraft. Sie sichert Kindern mit Beeinträchtigungen zu, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern in vollem Umfang genießen können (Art.7 UN-BRK), erhebt die Inklusion zum Leitziel in allen gesellschaftlichen Bereichen und stellt klar, dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt, sondern Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Freiheit nur gleichberechtigt mit anderen und im Einklang mit dem Gesetz entzogen werden darf. Auch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hat nochmals an normativer Kraft gewonnen, seit die Bundesregierung 2010 ihre Anwendungsvorbehalte zurück genommen und das 3.Fakultativprotokoll zur UN-KRK ratifiziert hat. Es sieht neben der Staatenbeschwerde und dem Untersuchungsverfahren nunmehr die Möglichkeit der Individualbeschwerde zum UN-Kinderrechtsausschuss vor.

In Reaktion auf die Berichte ehemaliger Heimkinder und Internatsschülerinnen und -schüler von Machtmissbrauch und Menschenrechtsverletzungen in Einrichtungen wurden mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 1.1.2012 die Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gestärkt. Die Arbeit der Runden Tische »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren« und »Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich« hat nochmals verdeutlicht, dass soziale Einrichtungen und Bildungseinrichtungen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen innerhalb der eigenen Institution benötigen. Der Gesetzgeber hat die Einrichtungen

darum zur Entwicklung von Schutzkonzepten verpflichtet und ihre Pflicht zur Meldung besonderer Vorkommnisse auf die Meldung besonderer Entwicklungen erstreckt.

Diesen Rechtsentwicklungen galt es auch im Positionspapier angemessen Rechnung zu tragen.

2 Ziel

ist es,

- dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe einen Lebensort finden, an dem sie persönliche Zuwendung, Wertschätzung erfahren, Entwicklungschancen, Förderung und Schutz erhalten und an dem ihre Rechte geachtet werden,
- den an Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe gerichteten gesellschaftlichen Auftrag darzustellen und aufzuzeigen, in welchem Umfang die Träger dieser Einrichtungen und die dort beschäftigten Fachkräfte Verantwortung für Abwehr von Gefahren übernehmen können und müssen,
- eindeutige und objektivierbare Mindestanforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Intensivangebote unter freiheitsbeschränkenden und - entziehenden Bedingungen zu beschreiben
- den Unterschied zur stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie herauszuarbeiten und

die Verantwortung des Landesjugendamtes für den Kinderschutz und seine Position zur Anwendung von Zwang in den Einrichtungen zu verdeutlichen.

3 Definitionen

Diesem Positionspapier liegen die nachfolgenden Definitionen zugrunde.

Erziehung Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Erziehung zu einer »eigen-verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Erziehung bezeichnet die planvolle Förderung von Minderjährigen mit dem Ziel, ihnen Entfaltungs- und Erfahrungsräume zu eröffnen, zugleich aber auch Orientierung zu geben und Grenzen zu setzen, ohne ihre Würde zu verletzen.

Zwang Kräfte, die ein Mensch subjektiv als einschränkende Einwirkung auf seiner Entscheidungs- und Handlungsfreiheit empfindet. Diese Kräfte können durch die soziale oder räumliche Umwelt bedingt sein oder auf dem Handeln einer Person beruhen, ohne dass diese die Zwangsausübung intendieren muss.

Unmittelbarer Zwang Die bewusste und gezielte physische oder psychische Einwirkung auf eine andere Person mit dem Ziel, sie zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen zu zwingen. Typische Mittel sind Gewaltanwendung, freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen, Drohungen oder die Ersatzvornahme der Handlung gegen den Willen der betreffenden Person.

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen gelegentlich erschwert bzw. kurzfristig, d.h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird, z.B. bei Stubenarrest.

Freiheitsentzug Nicht nur kurzfristiger oder kurzfristiger, aber regelmäßig wiederkehrender Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen »nach jeder Richtung hin« (BVerfGE 105,239) entgegen oder ohne deren natürlichen Willen durch

- mechanische Vorrichtungen (Schlösser, Stecktisch im Rollstuhl)
- körperliche Gewalt (z.B. Festhalten) oder deren Androhung
- Fixierung (Fesselung)
- Sedierung (Medikamentenvergabe)

in der Absicht, die Minderjährigen am Verlassen ihres Aufenthaltsortes zu hindern.

Ein Freiheitsentzug liegt nur vor, wenn die betreffende Person physisch in der Lage wäre, sich frei zu bewegen und nicht gesichert ausgeschlossen werden kann, dass sie von ihrer Bewegungsfreiheit Gebrauch machen will (BGH, Beschluss vom 07. Januar 2015 – XII ZB 395/14).

Ob es sich in einer konkreten Maßnahme rechtlich um einen Freiheitsentzug oder um eine Freiheitsbeschränkung handelt, richtet sich nicht nach der Bezeichnung oder dem Zweck der Maßnahme, sondern alleine nach deren tatsächlichem Verlauf und dem Willen der betroffenen Minderjährigen. Ist im ersten Schritt festgestellt worden, um welche Form der Freiheitseinschränkung es sich handelt, kann im nächsten Schritt ermittelt werden, ob der Anlass und Zweck der Maßnahme eine solche Freiheitseinschränkung rechtfertigen.

Freiheitsentziehende Unterbringung (im Sinne des § 1631 b BGB) Eine Unterbringung in einer Einrichtung oder Abteilung einer Einrichtung, in der der Bewegungsspielraum der Minderjährigen, die sich dort aufhalten, durch besondere Schließvorrichtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen gegen ihren Willen dauerhaft oder wiederkehrend eingeschränkt wird. Als geschlossene Unterbringung gelten auch jene Einrichtungen oder Abteilungen, in denen der Entzug der Freiheit der dort lebenden Minderjährigen konzeptionell jederzeit möglich sein soll.

Fakultativ geschlossene Maßnahme oder Unterbringung Ein pädagogisches Setting, das in einer offenen Einrichtung die Möglichkeit zeitlich befristeter freiheitsentziehender Maßnahmen vorsieht.

Unterbringungsähnliche Maßnahme (in Anlehnung an § 1906 Abs.4 BGB) Eine Maßnahme, mittels der einem Menschen, der sich in einem Heim oder sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen (z.B. Schlösser, Fixiergurte, Bettgitter), Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum hinweg oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Regelmäßigkeit liegt vor, wenn die Freiheitsentziehende Maßnahme entweder stets zur selben Zeit (z.B. nächtliches Hochziehen der Bettgitter) oder aus wiederkehrendem Anlass (Einschluss in Time-Out Raum als Reaktion auf bestimmte Verhaltensweisen) erfolgt.

Der Begriff »längerer Zeitraum« ist im Gesetz nicht definiert. Was kurz oder lang ist, muss jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs beurteilt werden. Literatur und Rechtsprechung greifen zur Orientierung teilweise auf § 128 StPO (Beendigung der Maßnahme am Tag nach dem ersten Einsatz) oder Art. 104 GG zurück (Beendigung der Maßnahme bis zum Ende des Tages nach dem ersten Einsatz).

4 Der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch das Landesjugendamt

In Heimen bewegen sich Kinder und Jugendliche und die sie betreuenden Fachkräfte in einem systemimmanenten Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle, von Förderung und Disziplinierung, von Schonraum und totaler Institution (BMFSFJ (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht, S.347).

Ihre Eltern erhalten in das System und die konkreten Lebens- und Betreuungsbedingungen ihrer Kinder nur bedingt Einblick, ihre Möglichkeiten der Einflussnahme sind begrenzt.

Darum ist das Landesjugendamt als unabhängige öffentliche Stelle ergänzend zum Schutz dieser Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen berufen und mit entsprechender Fachkompetenz und Befugnissen ausgestattet, § 85 Abs. 2 Satz 6 SGB VIII.

Der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen alle Einrichtungen, in denen Minderjährige über einen längeren Zeitraum betreut und erzogen werden. Träger, die den Betrieb einer entsprechenden Einrichtung planen, haben dies dem Landesjugendamt anzuzeigen, um eine Betriebserlaubnis einzuholen.

Die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes als Aufsichtsbehörde regeln die §§ 45 – 48a SGB VIII, § 21 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in NRW (AG – KJHG) und § 2 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland vom 12.12.2008, - aktueller Stand November 2014.

Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das LJA erteilt die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung nur, wenn diese das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleisten kann. Dies setzt voraus, dass die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden. Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen müssen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- Bei Bedarf kann das Landesjugendamt die Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen.
- Das LJA überwacht die Einhaltung der in der Betriebserlaubnis zugrunde gelegten Voraussetzungen, es kann hierzu angemeldete und unangemeldete örtliche Prüfungen vornehmen.
- Die Träger der Einrichtungen zeigen dem LJA die in § 47 SGB VIII genannten Begebenheiten an. Hierzu zählen insbesondere alle Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.
- Das Landesjugendamt berät die Träger der Einrichtungen, wie sie Mängeln vorbeugen oder diese beheben können.

Ist ein Einrichtungsträger nicht bereit oder in der Lage, bestehende Mängel zu beheben und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung sicher zu stellen, kann das LJA:

- nachträgliche Auflagen erteilen,
- es dem Einrichtungsträger untersagen, die Leitungskraft oder eine/n bestimmte/n Beschäftigte/n oder sonstige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter weiter ganz oder mit bestimmten Tätigkeiten zu beschäftigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er/sie die für seine/ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt
- oder als letztmögliches Mittel auch die Betriebserlaubnis zurücknehmen oder widerrufen.

Das Landesjugendamt Rheinland trägt aber nicht nur in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der stationären Jugend- und Eingliederungshilfe bei. Es berät zudem die örtlichen Jugendämter und freien Träger im Vorfeld bei der Planung und Entwicklung geeigneter Angebote (§ 85 Abs.2 Nr.7 SGB VIII), bietet Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe an und beteiligt sich an der Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der bestehenden Angebote.

5 Aufgaben und Ziele stationärer Hilfen

Zu den Einrichtungen, in denen Minderjährige über einen längeren Zeitraum betreut und erzogen werden und die der Aufsicht des überörtlichen Trägers unterliegen, gehören insbesondere Heime und sonstige betreute Wohnformen der Erziehungshilfe nach §§ 27, 34 SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach § 55 SGB IX in Verbindung mit § 35a SGB VIII oder §§ 53, 55. SGB XII.

Gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII haben Personensorgeberechtigte Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. In der Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII soll durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen dem Alter entsprechend gefördert und durch die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie erreicht werden, die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine Lebensform geboten werden, die zu einem selbständigen Leben hinführt.

Leistungen der Eingliederungshilfe richten sich an Kinder und Jugendliche mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche sie in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Barrieren und anderen Kontextfaktoren längerfristig an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Art.1 VN-BRK, § 2 SGB IX), sowie an Kinder und Jugendliche, die von einer solchen Behinderung bedroht sind. Aufgabe der Heime und anderer betreuter Wohnformen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist es, ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken und die Minderjährigen alters- und geschlechtergerecht zu fördern (§ 1 SGB IX).

Die Wahl und Gestaltung der Wohnform und des spezifischen Unterstützungsangebots hat sich nach den Wünschen und individuellen Bedarfslagen der Minderjährigen und ihrer Familien zu richten (§§ 33 SGB I, 5, 9 SGB VIII, 9 SGB IX, 9 SGB XII).

Die Erziehung der Kinder erfolgt im Auftrag durch die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten (§ 1688 BGB).

Die Sorgeberechtigten bestimmen die Grundrichtung der Erziehung, die zu Beginn der Hilfe festgelegt wird. Nach den pädagogischen Zielen, die gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt oder bzw. und dem Sozialhilfeträger im Hilfeplan festgelegt werden, sollten auch die erforderlichen Mittel und Methoden, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, mit den Sorgeberechtigten und den Kindern besprochen und vereinbart werden. Hierzu gehören ggf. auch disziplinierende Maßnahmen. §§ 8, 9 und 36 SGB VIII, § 1 SGB IX, Art.4 Abs.3 UN-BRK und Art.12 UN-KRK nennen als weitere Kriterien die Partizipation und geschlechtergerechte Ausgestaltung des Angebots.

Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Die für die Leistungen zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Sozialhilfe haben mithin ihr Handeln stets am Wohl der Kinder und Jugendlichen auszurichten. So verlangt es auch Art.3 VN-KRK:

»Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen (...) getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.«

Die Erziehungs- und Eingliederungshilfen haben weder einen ordnungspolitischen Auftrag noch entsprechende Eingriffsbefugnisse. Zum Schutz der allgemeinen Sicherheit und Ordnung können sie nur präventiv im Rahmen ihres Erziehungs- und Förderauftrages beitragen. Die öffentlich-rechtliche Befugnis der Kinder- und Jugendhilfe zu freiheitsentziehenden Maßnahmen ist auf die in § 42 Abs.5 SGB VIII genannten vorläufigen Maßnahmen in eng begrenzten Notsituationen beschränkt (BVerfG FamRZ 2007, 1627 ff; Hoffmann 2009, 127; Trenzcek, in: Münder u.a., FK-SGB VIII, § 42 Rz.54) und eine darüberhinausgehende freiheitsentziehende Unterbringung des Kindes daher nur unter den Voraussetzungen des § 1631 b BGB möglich.

In der Praxis stehen die Rechtsansprüche, Bedürfnisse und Interessen der Minderjährigen jedoch im Spannungsverhältnis zu den knappen Ressourcen und sozialen Kontrollinteressen. Je größer der Spardruck desto größer ist jedoch die Gefahr, dass vor allem kostenintensive ambulante oder stationäre Hilfen zur Erziehung nicht mehr wie vorgesehen zur Sicherung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung erbracht, sondern von den Fachkräften nur noch bei absoluten Krisen – in Situationen der Kindeswohl- oder Fremdgefährdung – in Erwägung gezogen werden (Mund 2010, S.169).

Die Erziehungs- und Eingliederungshilfe sehen sich aber nicht nur mit einer zunehmend angespannten Haushaltssituation, sondern zugleich mit der deutlichen Ausweitung von Aufgaben und Ausgaben, steigenden Erwartungen und einer Ausweitung ihrer öffentlichen Verantwortung konfrontiert (vgl. zur Jugendhilfe BMFSFJ 2013, 14. Kinder- und Jugendbericht, 266). Die Intensivierung der Arbeit an institutionellen Schnittstellen, z.B. in der Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Polizei und der Justiz erfordert nicht nur zusätzliche Ressourcen sondern auch, dass sich Soziale Arbeit auf unterschiedliche Funktionen und Handlungslogiken einlassen und ihr eigenes Handeln hierzu in Bezug setzen muss (BMFSFJ 2013: 14. Kinder- und Jugendbericht, 255).

Staub-Bernasconi (2007a, 298 f.) plädiert dafür, Soziale Arbeit als Profession zu verstehen, die nicht nur mit einem doppelten Mandat (Böhnisch und Lösch 1973, 368), sondern einem Tripelmandat ausgestattet ist: Im Spannungsfeld zwischen den Rechtsansprüchen, Interessen und Bedürfnissen der Individuen und den sozialen Kontrollinteressen öffentlicher Instanzen gelte es, sich auch der eigenen Profession gegenüber verpflichtet zu fühlen: »Dieses dritte Mandat ist ein eigenes, wissenschaftlich und ethisch begründetes Referenzsystem, das der Profession eine kritisch reflexive Distanz gegenüber den AdressatInnen, der Politik, den Trägern/Finanzgebern ermöglicht, das sie aber auch je nach Problemsituation praktisch umsetzen muss« (Staub-Bernasconi 2007b, 13).

Hierzu gehört zum einen die wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit den Wirkungen und Auswirkungen Sozialer Arbeit, die laufende kritische Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Macht und Zwang in der professionellen Beziehung (Huxoll/Kotthaus 2012) sowie die Herausbildung einer Professionsethik, mittels derer Fachkräfte eine Antwort finden können auf die Frage, wofür sie wem gegenüber Verantwortung tragen und welche Werte und Prinzipien ihr professionelles Handeln leiten sollten (Graf 2014, 77). Staub-Bernasconi bezeichnet die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (2007a), weil die Frage nach den Werten und Prinzipien Sozialer Arbeit die Professionstheorie wieder zurück zu den Grund- und Menschenrechten leitet. Und so ist auch die Jugendhilfeethik, »als Ethik der Würde junger Menschen (...) zugleich eine Ethik der Rechte junger Menschen« (Graf 2014, 113).

Der wachsende Kosten- und Wettbewerbsdruck und der immer wiederkehrende Ruf der Öffentlichkeit nach schnellen und einfachen Lösungen im Umgang mit »schwierigen Jugendlichen« macht es erforderlich, dass sich Entscheidungsträger und Fachkräfte in der Erziehungs- und Eingliederungshilfe immer wieder auf die Ziele ihrer Profession, auf deren pädagogische Grundprinzipien und normative Grundsätze besinnen. Nur so werden die ihr anvertrauten Heranwachsenden die Unterstützung und Förderung erhalten, die sie brauchen, um sich zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln und ihre oft schwierigen Lebensbedingungen meistern zu können.

Zu den ethischen Grundprinzipien Sozialer Arbeit zählen insbesondere die Achtung und Förderung der Autonomie und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen. Diese Prinzipien finden ihren Ausdruck auch in den gesetzlichen Leitziele der Erziehungs- und Eingliederungshilfe, die auf die Achtung und Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen gerichtet sind (§§ 1 SGB VIII, 1 SGB IX). Soziale Arbeit ist zudem auf die Förderung sozialer Gerechtigkeit gerichtet, daraus leitet sich auch ihre Pflicht zur Gleichbehandlung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen ab.

Art.3 Abs.1 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet alle öffentlichen und privaten Träger: Ihr Handeln ist stets vorrangig am Wohl der Kinder und Jugendlichen zu orientieren.

6 Das Wohl des Kindes zwischen Schutzbedürfnis und Freiheitsdrang

Die UN-Kinderrechtskonvention formuliert die allgemeinen Grund- und Menschenrechte aus der Perspektive von Minderjährigen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Lebenslagen. Diese Grund- und Menschenrechte sichern zugleich die notwendigen, unverzichtbaren Bedingungen des Kindeswohls (Wapler 2015, S.463). Das Kind ist zur Sicherung seines Wohls auf die Sicherung seiner materiellen Existenz, d.h. auf Nahrung, Unterkunft, Kleidung und Schlaf angewiesen. Zu den Grundbedürfnissen zählen auch ihre körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, beständige liebevollen Beziehungen (Brazelton und Greenspan 2002). Darüber hinaus ist ihrem wachsenden Autonomiebestreben und Bedürfnis nach selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln Rechnung zu tragen (Graf 2014, S.115). Mögen sich menschliche Grundbedürfnisse stets gleichen und damit objektiv bestimmen lassen, so entwickelt doch jeder Mensch eigene Vorstellungen von einem guten Leben, d.h. davon was das Beste für ihn ist. Erziehung soll junge Menschen nach Möglichkeit befähigen, von ihrer Freiheit so Gebrauch zu machen, dass sie ihre Vorstellungen von einem guten Leben in der sozialen Gemeinschaft realisieren können, ohne anderen zu schaden. Dazu bedarf es der Sicherung ihrer Partizipation, Bildung und Chancengleichheit. Dabei gilt für Einrichtungen die Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen betreuen in besonderem Maße das Gebot, dass die »soziokulturellen Möglichkeiten der Jugendlichen – Anschluss an die Gleichaltrigenkultur, Selbständigkeit auch in und gegenüber der Einrichtung – nicht einfach der Passung an die Einrichtung unterworfen und entsprechend beschränkt werden, sondern dass sich die Einrichtung auch dementsprechend öffnen kann.« (Böhnisch und Schröder 2013, S.104).

Kinder und Jugendlichen sollten Chancen auf eine sichere und offene Zukunft eröffnet werden. »Sicher« in dem Sinne, dass die Kinder und Jugendlichen in der Phase des Erwachsenwerdens reale Optionen für ihr weiteres Leben vorfinden müssen. Sie sollten ermutigt werden und die Möglichkeit erhalten einen Beruf zu erlernen,

sich selbst zu versorgen sowie am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Dazu bedürfen sie der individuellen Förderung, aber auch der inklusiven Gestaltung der Gesellschaft, um unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung oder eines Migrationshintergrundes gleichberechtigt teilhaben können. Kinder und Jugendliche brauchen zugleich eine »offene Zukunft, um ihren eigenen Lebensplan verfolgen und verwirklichen zu können, d.h. auch einen anderen Lebensplan, als ihn ihre Eltern oder andere Personen für sie vorgesehen haben und für richtig halten« (Wapler 2015, S.452).

Je älter und selbständiger Kinder werden umso weitreichender sind sie in die sie betreffenden Entscheidungen einzubeziehen und umso mehr ist ihnen ein Recht auf »Eigensinn« zu zugestehen.

Die Frage nach dem Verhältnis von Freiheit, Schutz und Förderung ist damit stets virulent. Immer wieder gilt es unterschiedliche Interessen auszuhandeln oder mit jenen der Organisation in Einklang zu bringen. Kann ein Interessenausgleich nicht mit den Beteiligten ausgehandelt werden, müssen Fachkräfte situativ entscheiden, welches Interesse im Einzelfall schützenswerter und welches Prinzip vorrangig zu beachten ist.

Pädagogische Interventionen, die in die Freiheitsrechte von Kindern und Jugendlichen eingreifen und sie in ihrem bereits entwickelten Autonomiestreben behindern, bedürfen darum stets einer fachlichen, moralischen und rechtlichen Rechtfertigung.

7 Verhältnismäßigkeit des Handelns, Willkürverbot

Bei jedem erzieherischen Handeln, das eingreifenden Charakter hat, z.B. Erziehungsziele durch Verbote oder negative Sanktionen zu erreichen versucht, ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren.

Eine Maßnahme, die in die Freiheit, Privatheit oder ein anderes Rechtsgut von Kindern und Jugendlichen eingreift, ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie verhältnismäßig ist.

Verhältnismäßig ist eine Maßnahme, wenn sie

- 1) einen legitimen Zweck verfolgt,
- 2) geeignet
- 3) erforderlich und
- 4) angemessen ist.

Die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ermöglicht es Fachkräften, kollidierende Interessen und Werte so gegeneinander abzuwägen, dass sie wirksam handeln können, ohne die Interessen und Freiheiten der Einzelnen über Gebühr zu beeinträchtigen.

Als rechtstaatliches Prinzip wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Justitias Waage verbildlicht, er ist für jede hoheitliche Gewalt verbindlich. Die rechtliche Vorgehensweise weist zugleich hohe Übereinstimmung mit Kohärenzverfahren zur ethisch-moralischen Entscheidungsfindung auf, die in vielen Professionsethiken, insbesondere in der Medizinethik Anwendung finden.

Da die Auswahl und der Vergleich der in Betracht kommenden erzieherischen Mittel deren fachliche Bewertung erfordert, ermöglicht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine professionelle Entscheidungsfindung unter gleichzeitiger Berücksichtigung aller relevanten fachlichen, rechtlichen und moralischen Aspekte.

7.1 Legitimer Zweck

Das Handeln der Fachkräfte muss auf einen pädagogisch legitimen Zweck und/oder auf den sonstigen Schutz legitimer Interessen und Rechtsgüter (z.B. Würde, Freiheit, Gesundheit, Eigentum ...) gerichtet sein.

Pädagogisch legitimiert sind nur solche Maßnahmen, die neue Entwicklungschancen der Kinder hervorbringen, ihnen zumindest mittel- und langfristig neue Optionen eröffnen und sie in ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung unterstützen (Wolf 2010, 541).

Mit Blick auf die historische Entwicklung der Heimerziehung betont Wolf die Notwendigkeit, Kindern zu helfen, »zu ihrer persönlichen Form« zu finden. »Also nicht zu der standardisierten Form in der Produktion des zuverlässigen Menschen, sondern zu ihrer persönlichen Form. Das steht nicht im Gegensatz zu Zielen wie gute Beziehungen zu anderen Menschen gestalten zu können oder in einer Gemeinschaft zurechtzukommen. Aber die Begründung ist nicht, zumindest nicht allein und zuvörderst, damit die Gemeinschaft gut funktioniert, sondern z.B. damit das Kind nicht in eine Situation der Isolation gerät, immer wieder wichtige Beziehungen verliert und auf diese Weise unglücklich wird.« (Wolf 2010, 541).

Sanktionen sind kein Zweck, sondern ein Mittel. Sie sind pädagogisch nur vertretbar, wenn sie eine positive Wirkung erwarten lassen.

Schutzmaßnahmen verfolgen häufig, wenn auch nicht notwendig, pädagogische Zwecke.

Eine Schutzmaßnahme ist pädagogisch intendiert, wenn sie zumindest auch den Zweck verfolgt ein Kind zu lehren, achtsam mit sich, anderen Menschen, Lebewesen und Dingen umzugehen.

Eingriffe in der Rechtssphäre der Kinder, die nicht pädagogisch intendiert sind, lassen sich in der Regel auch nicht mit dem Kindeswohl rechtfertigen. Damit stellt sich die Frage nach Inhalt und Umfang der professionellen Verantwortung der Fachkräfte: Inwieweit sind sie nicht alleine dem Wohl der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen verpflichtet, sondern auch zum Schutz anderer Belange, wie z.B. von fremden Eigentum oder den Interessen des Arbeitgebers?

In Kapitel 9 gibt eine Übersicht Auskunft, wen und was die Einrichtungen zu schützen haben.

7.2 Geeignetheit der Maßnahme

Eine Maßnahme im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist geeignet, wenn sie die festgestellte erzieherische Mangellage beheben oder zumindest günstig beeinflussen kann (Tammen und Trenczek 2013, zu § 27 SGB VIII

Rn.10). Eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach §§ 35a SGB VIII und § 53 SGB XII ist geeignet, wenn sie zur verbesserten Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am Leben in der Gemeinschaft beitragen kann.

Unmittelbarer Zwang, Gewalt und Freiheitsentzug sind pädagogisch nicht legitimierbar, sondern allenfalls zum kurzfristigen Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Fremd- oder Selbstgefährdung gerechtfertigt.

Um Kindern und Jugendlichen nicht durch Schutzmaßnahmen Schaden zuzufügen, müssen die zur Gefahrenabwehr erforderlichen freiheitsentziehende Maßnahmen stets in ein förderliches Beziehungssetting und andere positive Kontextfaktoren eingebettet werden (Permien 2010, 36 ff.).

Der Rechtfertigung freiheitsbeschränkender und -entziehender Maßnahmen wird unten ein eigenes Kapitel gewidmet (s. Kapitel 10).

Die besondere Herausforderung in der Pädagogik liegt darin, dass die Wirksamkeit pädagogischen Handelns von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, z.B. von der Qualität der professionellen Beziehung und der persönlichen Vorgeschichte jedes einzelnen Kindes. Für die Einschätzung der Wirksamkeit eignen sich vor allem Längsschnittstudien (Gabriel, Keller und Studer 2007). Im Praxisalltag kommt zudem der Rückmeldung durch die Kinder und Jugendlichen selbst eine wichtige Bedeutung zu. Regeln und Konsequenzen, die den Jugendlichen als unsinnig, nicht altersgerecht oder ungerecht erschienen, provozieren auch ihren Widerstand und fördern die Aggression anstelle von Einsicht und dem erwünschten Verhalten (Permien 2010, 89). Als bedeutsam erweist sich auch die Bewertung der Maßnahmen durch ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner.

7.3 Erforderlichkeit der Maßnahme

Stehen mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl, ist dasjenige Erziehungs- oder Schutzmittel zu wählen, das am wenigsten in die Rechte der Kinder und Jugendlichen eingreift.

Eingreifende Maßnahmen und Zwang sind allenfalls dann gerechtfertigt, wenn weniger gravierende Maßnahmen nicht zum Ziel führen.

Die Prüfung der Erforderlichkeit erfolgt in mehreren Schritten:

- 1) Gibt es andere Mittel, die zur Erreichung gleich geeignet sind? (Sammlung aller geeigneten Handlungsoptionen)
- 2) Bewertung der verschiedenen geeigneten Handlungsoptionen:
 - a) Wie dringend ist der Handlungsbedarf?
 - b) Welche Werte bzw. Rechtsgüter (Freiheit, Privatheit, Eigentum etc.) sind tangiert?
 - c) Wie schwer wiegen die Vor- und Nachteile?
 - d) Können die Nachteile durch transparentes Handeln und begleitende, kompensatorische Maßnahmen gemindert oder verhindert werden?
- 3) Welche geeignete Maßnahme erweist sich unter Abwägung dieser Faktoren als das mildeste Mittel?

7.4 Angemessenheit der Maßnahme (Übermaßverbot)

Nicht jeder Zweck heiligt die Mittel. Der angestrebte Zweck und die dafür in Kauf genommene Belastung für das Kind dürfen nicht außer Verhältnis zueinander stehen. Aus dem Grundgesetz, den Konventionen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem BGB und StGB ergeben sich bestimmte normative Grenzen. Hierzu zählen z.B. das Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung, der Schutz ihrer Bewegungsfreiheit durch Art.104 GG und hieraus resultierend die Maßgaben an ihre geschlossene Unterbringung durch die Personensorgeberechtigten nach § 1631 b BGB oder durch das Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Abs.5 SGB VIII.

Wie oben dargelegt, eignen sich freiheitsentziehende Eingriffe in die Rechte der Kinder von vornherein nicht als Erziehungsmittel. Über ihre »Angemessenheit« ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung daher in der Regel nur zu entscheiden ist, wenn sie zum Schutz anderer eigener oder fremder Rechtsgüter (Freiheit, körperliche Unversehrtheit, Ehre...) eingesetzt werden sollen.

Zur Prüfung der Angemessenheit sind die Bedeutung der tangierten Rechtsgüter für die betroffenen Personen und die Tragweite des geplanten Eingriffs gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Art.3 Abs.1 der UN-Kinderrechtskonvention zu beachten: Er verpflichtet die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungs- und Erziehungshilfe, ihr Handeln stets vorrangig am Wohl der Kinder und Jugendlichen zu orientieren. In der Abwägung zwischen dem Wohl eines Kindes und jenem eines Erwachsenen ist also im Zweifelsfall dem Wohl des Kindes ein herausragender Stellenwert einzuräumen (Schmahl 2013 zu Art.3 Rn.1 f.). Zumindest sind wegen Art.3 UN-KRK Priorisierungen der Belange von Erwachsenen stets begründungsbedürftig (Wapler 2015, S.247). Betrifft der Konflikt die Interessen verschiedener betreuter Minderjähriger, ist deren Wohl grundsätzlich gleichermaßen schützenswert. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bleibt aber zu klären, welcher bzw. welchem der Minderjährigen am ehesten bzw. die schwersten Nachteile drohen.

In Kürze

Aufgabe der Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe ist es, den Mädchen und Jungen einen Lern- und Lebensort zu bieten, an dem ihre Grundbedürfnisse erfüllt werden, an dem sie Geborgenheit und Sicherheit und Wertschätzung erfahren, verlässliche Bindungen aufbauen und alters- und entwicklungsgerechte Freiräume nutzen können. Die Einrichtungen fördern die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§§ 1 SGB VIII, 1 SGB IX). Sie tragen dem wachsenden Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln Rechnung und beteiligen die Kinder hierzu an den sie betreffenden Angelegenheiten.

Professionelles pädagogisches Handeln respektiert und wahrt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Achtung ihrer Persönlichkeit, Freiheit, Privatheit, körperliche Unversehrtheit und Gleichbehandlung.

Eingriffe in diese Rechte der Kinder und Jugendlichen sind ethisch und rechtlich grundsätzlich nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig, d.h. geeignet und erforderlich sind, die vorgenannten Aufgaben der Erziehungs- und Eingliederungshilfe zu erfüllen oder konkrete Gefahren abzuwenden und die Folgen des Eingriffs in angemessenem Verhältnis zu dem damit angestrebten Nutzen stehen.

Die Geeignetheit einer erzieherischen Maßnahme ist danach zu beurteilen, ob sie auch langfristig positive Effekte für die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erwarten lässt.

Die Geeignetheit von Schutzmaßnahmen ist danach zu beurteilen, ob die Gefahr (möglichst dauerhaft) abgewendet werden kann.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ist immer auch darauf zu richten, ihre Selbstschutzkompetenzen zu fördern: Mädchen und Jungen sollen lernen, mit sich, anderen Menschen und ihrer Umwelt achtsam umzugehen.

Erforderlich ist ein Eingriff in die Rechte von Kindern und Jugendlichen nur, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, ein pädagogisches Ziel zu erreichen oder eine Selbst- oder Fremdgefährdung abzuwenden. Der Eingriff darf nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

Je höher ein zu schützendes Interesse wiegt, je dringlicher die ihm drohende Gefahr und je schwerer und nachhaltiger der erwartete Schaden ist, umso eher lassen sich zu seinem Schutz Eingriffe in andere Interessen rechtfertigen. In der Abwägung der Interessen der Kinder und Jugendlichen mit jenen der Eltern und anderen Bezugspersonen, den Belangen einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Einrichtung oder anderen Organisationen ist dem Wohl der Mädchen und Jungen stets Vorrang einzuräumen.

Fallbeispiel: Handyverbot I

In einer Wohngruppe diskutieren die Fachkräfte mit den Jugendlichen eine neue Regelung zur Benutzung von Handys. Die Fachkräfte wollen in den Zeiten, in denen die Jugendlichen ihre Schulaufgaben und Gemeinschafts-dienste erledigen, sowie an den beiden wöchentlichen Gemeinschaftsabenden die Nutzung des Handys verbieten. Sie begründen dies damit, dass die Jugendlichen ständig mit dem Handy beschäftigt sind und sich dann nicht mehr auf ihre Aufgaben oder auf ein Gespräch mit den Anwesenden konzentrieren können. Die Jugendlichen müssten auch lernen, sich mit sich selbst auseinanderzusetzen, anstatt sich ständig abzulenken. Bisherige Versuche, mit den Jugendlichen einen individuellen Umgang mit ihrer Handynutzung zu finden, hätten in endlosen Diskussionen geendet.

Die Jugendlichen können die Begründung nicht nachvollziehen. Sie argumentieren, dass sie als Eigentümer ihrer Handys grundsätzlich selbst entscheiden dürfen, wann sie dieses nutzen und die Fachkräfte daher nicht ohne Weiteres ermächtigt sind, ihnen den Handygebrauch zu verbieten.

Das Argument der Jugendlichen ist grundsätzlich zutreffend. Die Fachkräfte wollen in die Rechte der Jugendlichen eingreifen und brauchen hierzu einen Rechtfertigungsgrund. Der Eingriff muss daher zur Gefahrenabwehr oder zu erzieherischen Zwecken geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.

Die Verhältnismäßigkeit wird schrittweise geprüft:

1. Verfolgt das Team mit der geplanten Regelung einen legitimen Zweck?

Hier wird Teil der pädagogischen Überlegungen sein, dass es zu den Entwicklungsaufgaben von Jugendlichen gehört, nicht nur gegenwartsbezogen und impulsgesteuert, sondern auch zukunftsorientiert zu handeln. Um

für sich gute Entscheidungen treffen zu können, müssen sie lernen, ihr Verhalten auch an dessen langfristigen Auswirkungen auszurichten. Zugleich werden die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen, dass die Zukunftschancen der Jugendlichen zunehmend von ihrer Medienkompetenz bestimmt werden und pädagogische Fachkräfte darum auch gehalten sind, diese Medienkompetenz gezielt zu fördern.

2. Sind die geplanten handyfreien Zeiten geeignet, den Zweck zu erreichen?

Wenn die Jugendlichen ihre schulischen Aufgaben bewältigen und lernen, sich in soziale Gemeinschaften ein-zubringen, kann dies später ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und sich positiv auf ihre sozialen Beziehungen auswirken. Die Fachkräfte werden fachlich zu klären haben, ob ein Handyverbot langfristig dazu beitragen kann, dass sich die Jugendlichen besser auf ihre Aufgaben konzentrieren und sich ab und an mit sich selbst und den anderen Jugendlichen beschäftigen. Wenn ja, wäre das Mittel geeignet, das angestrebte Erziehungsziel zu fördern. Zur Medienkompetenz gehört die Fähigkeit, Medien nicht alleine impuls-gesteuert, sondern bewusst und kontrolliert zu nutzen. Die Fachkräfte werden daher zu beurteilen haben, ob die Vorgabe einer äußeren Struktur langfristig zur Ausbildung der Impulskontrolle der Jugendlichen bei-tragen kann.

3. Ist das Verbot der Handynutzung im geplanten Umfang erforderlich, um den Zweck zu erreichen?

Ein Handyverbot greift in die Rechte der Jugendlichen ein (siehe oben). Erforderlich ist der Eingriff nur, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die Fachkräfte haben vergeblich versucht, mit den Jugendlichen einen individuellen Umgang mit dem Handygebrauch auszuhandeln. So lange einzelne Jugendliche nicht bereit und in der Lage sind, zeitweise auf die Handynutzung zu verzichten und die Vorgabe eines äußeren Rahmens daher ein pädagogisch geeignetes Mittel erscheint, ist es gerechtfertigt, zumindest diese Jugendlichen phasenweise dazu zu zwingen. Das Handyverbot ist allerdings auf das erforderliche Maß zu beschränken, um die Rechte und Interessen der Jugendlichen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und ihnen ausreichend Zeit zur Beschäftigung mit den neuen Medien zu lassen. Überlegenswert wäre, den einen oder anderen Gemeinschaftsabend auch gezielt für die medienpädagogische Arbeit zu nutzen und den Jugendlichen hier attraktive Angebote zu machen. So würden den Jugendlichen zwar manche Zeitfenster zur Mediennutzung genommen, dafür aber andere eröffnet. Im Beispielfall haben die Fachkräfte den Erforderlichkeitsgrundsatz beachtet. Sie sind bereit, mit den Jugendlichen gemeinsam Kompromisslösungen auszuhandeln. Sie beteiligen die Jugendlichen angemessen an den sie betreffenden Angelegenheiten.

4. Steht der geplante Eingriff im angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck?

Wenn der Nutzen, den die Jugendlichen langfristig aus dem stundenweisen Verzicht auf das Handy ziehen können, ihre damit verbundenen Beeinträchtigungen überwiegt, wäre ein zeitweises Handyverbot auch angemessen und verhältnismäßig. Eine entsprechende Regelung müsste aber der wachsenden Verselbständigung der Jugendlichen Rechnung tragen und ihnen alters- und entwicklungsgerecht laufend mehr Eigenverantwortung zugestehen und ermöglichen.

8 Autonomie, Macht und Zwang in der Pädagogik

Um ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt gestalten zu können, benötigen Menschen zunächst ein gewisses Maß an Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Einsichtsfähig ist, wer die ihm zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen anhand von Informationen in ihren Vor- und Nachteilen bewerten, die Folgen seiner Wahl einschätzen kann. Steuerungsfähig ist, wer sein Handeln an seinen Einsichten ausrichten und seine Impulse angemessen steuern kann.

Menschen müssen diese Fähigkeiten im Laufe ihres Lebens erst entwickeln. Manche werden sie möglicherweise nur ansatzweise entwickeln, andere sie im Laufe des Lebens in Folge einer Erkrankung oder altersbedingt wieder verlieren.

Im späteren Jugendalter verfügen Minderjährige in der Regel bereits über ein hohes Maß an Autonomiefähigkeit. Sie haben in der Adoleszenz begonnen, sehr kritisch das eigene und fremde Verhalten zu hinterfragen und gute Gründe für ihr Handeln zu suchen (Wapler 2015, S.398). Was den Jugendlichen allerdings noch fehlen kann, ist die innere Unabhängigkeit, um ihre eigenen Bedürfnisse von jenen ihrer Bezugspersonen abzugrenzen zu können und das Wissen und bestimmte Erfahrungen des Lebens als Erwachsene, das es braucht, um die langfristigen Folgen ihres Handelns realistisch einschätzen zu können. In Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe leben zudem viele Jugendliche mit gering ausgeprägter Fähigkeit zur Impulskontrolle.

Wapler (2015, S.447) nennt vor dem Hintergrund der eingeschränkten Autonomiefähigkeit Minderjähriger drei Gründe, die im Einzelfall paternalistisches Handeln, d.h. Handeln zum Wohl der Minderjährigen ohne oder gegen deren Willen, rechtfertigen können:

- Mangel der erforderlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit,
- Mangel der erforderlichen inneren Unabhängigkeit oder
- Informations- und Erfahrungsdefizite, die es dem Kind unmöglich machen, die Tragweite und langfristigen Konsequenzen seines Handelns realistisch einzuschätzen.

8.1 Bedingte Autonomiefähigkeit

Ob Kinder und Jugendliche in ihren eigenen Angelegenheiten bereits selbstbestimmt entscheiden können, hängt nicht alleine von ihrem Lebensalter und ihrer persönlichen Entwicklung, sondern auch von der Komplexität und Tragweite der Entscheidung und davon ab, wie umfassend sie im Vorfeld aufgeklärt wurden. Ihnen sollte entsprechend ihrer Entwicklung zunehmend mehr Raum für selbstbestimmte Entscheidungen eingeräumt werden. Das gilt auch und gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die auf Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind.

Freiräume können Minderjährigen auch auf Probe gewährt und im Bedarfsfall wieder genommen werden.

Wo immer Kinder und Jugendliche nach eingehender und verständlicher Aufklärung und ergebnisoffener Beratung die Tragweite und Konsequenzen ihrer Entscheidungen weitgehend überblicken und danach handeln können, sollte ihnen die Freiheit zur Entscheidung gelassen werden. Ihre in Kenntnis und Würdigung der Sachlage getroffenen Entscheidungen sind zu respektieren, auch wenn sie im Ergebnis nicht so ausfallen, wie Eltern und Fachkräfte es sich gewünscht hätten.

Fehlt es Kindern und Jugendlichen in Bezug auf bestimmte Entscheidungen noch an der erforderlichen Autonomiefähigkeit, muss zu ihrem Schutz stellvertretend für sie entschieden werden. Dabei ist stets Rücksicht auf ihre Präferenzen und Wünsche zu nehmen. Was dem Wohl des einzelnen Kindes entspricht, können Fachkräfte immer nur im Zusammenwirken mit den Minderjährigen unter Berücksichtigung ihrer subjektiven Belange und ihres Willens ermitteln.

Wollen die Fachkräfte Entscheidungen für die Minderjährigen ohne oder gegen deren Wunsch und Willen treffen, sollten sie dem betreffenden Kind erklären, warum es ihres Erachtens nach ausnahmsweise nicht seinem Wohl entspricht, sich an seinen Wünschen zu orientieren.

Können Kinder und Jugendliche krankheits- und behinderungsbedingt keine Wünsche äußern und ihren Willen nicht artikulieren, sollen ihnen verschiedene Optionen zur Auswahl angeboten und ihre Reaktionen beobachtet werden. Zusammen mit den Eltern und anderen Bezugspersonen finden sich gegebenenfalls auch in der biographischen Rückschau Hinweise auf ihren mutmaßlichen Willen: worauf reagierten die Kinder wiederholt in der Vergangenheit positiv, worauf ablehnend?

Existieren weder ein erklärter Wille noch ausreichend Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Willen des/der Minderjährigen, sollten sich stellvertretende Entscheidungen an den Präferenzen und Wünschen orientieren, die Kinder und Jugendliche dieses Alters in der Situation typischerweise äußern. Es besteht zumindest eine statistisch erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die Entscheidung auch dem Wunsch dieses Kindes und Jugendlichen nahekommt.

8.2 Macht in der pädagogischen Beziehung

Macht ist gesellschaftlich allgegenwärtig und prägt auch die professionellen Beziehungen in Heimen und anderen betreuten Wohnformen. Jedem Erziehungsverhältnis liegt das Verständnis des Machtungleichgewichts zwischen erziehender und zu erziehender Person zu Grunde. Der Machtvorsprung der Pädagoginnen und Pädagogen ist eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung (Wolf 1999, S.540). Fachkräfte agieren aus der Position des besseren Wissens heraus und je jünger und unerfahrener das Kind ist, umso abhängiger ist es von den Entscheidungen der Erwachsenen. Erwachsene können diese Vormachtstellung bewusst oder unbewusst zur Manipulation der Kinder missbrauchen, indem sie ihnen entscheidungserhebliche Informationen ganz oder teilweise vorenthalten oder subtil mit Aufmerksamkeits- oder Liebesentzug drohen.

Fachkräfte haben darüber hinaus kraft ihrer Fachkompetenz und Position Definitionsmacht über Kinder und Jugendliche und im Hilfeplanprozess Einfluss auf die Verteilung von Ressourcen und die Ausgestaltung der Hilfen (Urban-Stahl 2012, S.140).

Minderjährige sind aber nicht nur strukturell, sondern auch ökonomisch (Taschengeldverwaltung) und emotional von den Fachkräften abhängig.

Das sich hieraus ergebende Machtgefälle bedingt ein erhöhtes Risiko des Machtmissbrauchs auch in sozialen Einrichtungen. Immer wieder werden Kinder von Erwachsenen instrumentalisiert, deren eigenes Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung, Macht oder sexueller Befriedigung zu stillen.

Das zeigt die Auseinandersetzung mit der Heimerziehung in Deutschland in den 1950er und 1960er und den wiederkehrenden Fällen sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen durch Fachkräfte der sozialen Arbeit und Pflege.

Fachkräfte müssen sich ihrer Vormachtstellung bewusst sein und einen verantwortungsvollen Umgang mit der ihnen eingeräumten Macht gegenüber den Kindern und Jugendlichen lernen.

Konflikte oder eine ungünstig verlaufende Entwicklung der Kinder sind zum Anlass zu nehmen, den bisherigen Hilfeverlauf kritisch zu reflektieren und ggf. besser an die Bedürfnisse der Kinder anzupassen. Die Einrichtungsleitung hat darüber hinaus die Strukturen und Prozesse in der Einrichtung so zu gestalten, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt, sie an den sie betreffenden Angelegenheiten angemessen beteiligt werden und Machtmissbrauch und Grenzverletzungen nach Möglichkeit verhindert, bzw. zumindest frühzeitig erkannt und beendet werden.

Das Landesjugendamt hat hierzu unter Beteiligung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Einrichtungsleitern/innen rheinischer Heime und Jugendämter folgende Arbeitshilfen erstellt:

- Arbeitshilfe zur Sicherstellung der Rechte Minderjähriger in Einrichtungen
- Mindeststandards des LVR beim Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen
- Arbeitshilfe des LVR zum Sozialdatenschutz in Institutionen
- Arbeitshilfe des LVR zum Umgang mit Taschengeld in Einrichtungen
- Arbeitshilfe des LWL und LVR zur Beteiligung und Beschwerde in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Orientierung bieten auch die

- Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie die
- Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (DV 39/11 AF II)

Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sind zudem auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich mit ihren Fragen und Beschwerden an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW zu wenden. Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW ist eine unabhängige Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen oder sich während der Hilfedurchführung im Heim, im Betreuten Wohnen oder in einer Tagesgruppe ungerecht behandelt, nicht ausreichend beteiligt und beraten fühlen. Die Ombudschaft arbeitet parteilich zum Schutz der Kinderrechte.

8.3 Erzieherische Sanktionen

Sanktionen sind kein Zweck, sondern ein Mittel. Sie sind pädagogisch nur dann vertretbar, wenn sie eine nachhaltige positive Wirkung für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen erwarten lassen.

Das ist in der Praxis oft nicht der Fall. Günder, Müller-Schlotmann und Reidegeld (2009, S.10) stellten in der bundesweiten Befragung von Fachkräften der stationären Erziehungshilfe fest, dass fast die Hälfte der Kinder und Jugendlichen auf Sanktionen und Strafen gar nicht oder mit unerwünschten Verhaltensweisen wie z.B. verbaler Gewalt reagierten. Sanktionen bzw. Strafen, so die Autoren, haben in der stationären Kinder- und Jugend-

hilfe eine bedeutende aggressionsauslösende bzw. aggressionsfördernde Wirkung und können zur Eskalation bestehender Konflikte beitragen.

Kinder und Jugendliche erleben es als gravierende Strafe, wenn Fachkräfte ihnen ihre Zuwendung entziehen (Kuhlmann 2008, S.144; Wolf 1999, S.179). In Anbetracht der Tatsache, dass die Biographie der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen meist von instabilen Bindungen und Beziehungsabbrüchen geprägt ist und sie sich nur auf der Basis einer verlässlichen und vertrauensvollen Beziehung auf das Hilfeangebot der Einrichtung ein-lassen können, erweisen sich soziale Isolierungen und Zuwendungsentzug nicht als geeignetes pädagogisches Mittel. Zudem verstärkt die Unterbindung von Außenkontakten die Macht der Fachkräfte und die Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen von der Institution (Wolf 2000, S.548).

Stärkung der Opfer, Inverantwortungnahme der Täter und Täterinnen

Haben Mädchen und Jungen andere Kinder und Jugendlichen gekränkt, verletzt oder geschädigt, sollte die Sanktion sowohl positive Wirkung auf die Delinquenten entfalten als auch den Geschädigten Solidarität vermitteln und sie in ihrer Position stärken. Es sollte ausdrücklich anerkannt werden, dass ihnen Unrecht getan wurde. Die Sanktion sollte darauf gerichtet werden, dass der Angreifer oder die Angreiferin gegenüber der oder dem Geschädigten Verantwortung für sein/ihr Handeln übernimmt und nach Möglichkeit einen Beitrag zur Entschädigung bzw. Wiedergutmachung leistet, z.B. im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Das gilt ebenso in Fällen, in denen Kinder und Jugendliche fremdes Eigentum, z.B. das Eigentum des Einrichtungsträgers beschädigen oder stehlen.

Anforderungen an erzieherische Sanktionen

- Regeln und Reaktionsweisen auf Verstöße sind für alle transparent und werden auf das erforderliche Maß begrenzt. Mit den Kindern und Jugendlichen wird in einem partizipativen Prozess ein Regelwerk mit den für alle geltenden Rechte und Pflichten und den Sanktionsmöglichkeiten entwickelt. Das Regelwerk wird unter Einbindung der aktuellen und/oder ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner in regelmäßigen Abständen evaluiert.
- Fachkräfte tragen der individuellen Biographie und Persönlichkeit der einzelnen Kinder Rechnung und verstehen deren herausfordernde, destruktive Verhaltensweisen als sinnhafte Bewältigungsstrategie. Eine Verhaltensänderung wird den Kindern und Jugendlichen erst möglich sein, wenn sie andere Formen der Bewältigung kennen und anzuwenden gelernt haben. Dies ist ein langer Prozess, in dem die Mädchen und Jungen kontinuierlich pädagogisch begleitet und positiv bestärkt werden.
- Unerwünschten Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen begegnen pädagogische Fachkräfte vorzugsweise durch positive Verstärkung erwünschter Verhaltensweisen, durch Reflexions- und Gruppengespräche und andere Maßnahmen, die die Kinder und Jugendlichen befähigen, Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen.
- Bei sozialschädlichem Verhalten tragen die Reaktionen der pädagogischen Fachkräfte auch den legitimen Gerechtigkeitserwartungen der Geschädigten Rechnung.

Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

- Negative Sanktionen werden auf das erforderliche Maß begrenzt. Sie erfolgen möglichst zeitnah zur Tat und sind begründet, angemessen und nachvollziehbar. Sie werden stets mit einem Beziehungsangebot verbunden.
- Maßnahmen, die erheblich in die Rechte der Kinder und Jugendlichen eingreifen, werden nur bei Gefahr im Verzug alleine durch die unmittelbar beteiligte Fachkraft getroffen. In allen anderen Fällen werden Leitungskräfte und andere übergeordnete Beratungsinstanzen in die Entscheidungsprozesse einbezogen. Die Eingriffsvoraussetzungen sind eindeutig beschrieben und dem Kind beziehungsweise der/dem Jugendlichen dargelegt und nachvollziehbar erläutert worden.
- Die Anwendung körperlicher Gewalt zu erzieherischen Zwecken ist verboten und strafbar.
- Bei Arbeitsaufträgen achten die Fachkräfte darauf, dass es nicht zu einer wiederholten einseitigen Verbindung von Arbeit mit Strafe kommt, die bei den Jugendlichen eine negative Akzentuierung auslösen kann.
- Heimfahrtverbote und andere Einschränkungen der sozialen Kontakte werden nur im Ausnahmefall in Betracht gezogen.
- Handyverbote werden mit Rücksicht auf die Bedeutung sozialer Netzwerke für Jugendliche auf ein angemessenes Maß begrenzt. Beim vorübergehenden Entzug des Handys wird darauf geachtet, dass das Gerät aus-gestellt ist und niemand auf die Daten der Minderjährigen zugreifen kann. Diese erhalten vor dem Entzug nach Möglichkeit Gelegenheit, sich in ihren sozialen Netzwerken und bei den Eltern für die Dauer des Handyentzugs abzumelden.
- Taschengeldkurzungen und Taschengeldentzug sind unzulässig. Das Taschengeld steht den Minderjährigen zur uneingeschränkten freien Verfügung zu und wird von den Fachkräften lediglich treuhänderisch verwaltet. Sie beraten und unterstützen die Minderjährigen bei der Verwendung und Einteilung des Taschengeldes und verwenden es nur mit Zustimmung der Minderjährigen für Gemeinschaftsveranstaltungen und zur Schadensregulierung (vgl. die Arbeitshilfe des LVR Landesjugendamt zum Umgang mit Taschengeld).

Ein von der Einrichtungsleitung verantwortetes, transparentes Regelwerk, das Auskunft über Rechte und Pflichten aller Beteiligten und mögliche Sanktionen gibt, kann Willkür vorbeugen und sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den Fachkräften Orientierung bieten. Gegen einen festen Sanktionskatalog spricht, dass Sanktionen auch den individuellen Umständen Rechnung tragen müssen. Als Kompromiss bietet sich ein mit den Kindern und Jugendlichen in einem partizipativen Prozess entwickeltes Regelwerk an, das lediglich einen Sanktionsrahmen vorsieht. Er lässt den Fachkräften bei der Wahl des Mittels einen angemessenen Ermessensspielraum, aber keinen Raum für Willkür. Die Rechte und Pflichten der Kinder in der Einrichtung und die Eingriffsbefugnisse und Schutzpflichten der Fachkräfte gegenüber den Kindern sind diesen, ihren Eltern und den Jugendämtern gegenüber offenzulegen und auszuhängen.

8.4 Unmittelbarer Zwang als Mittel der Erziehung oder Gefahrenabwehr

Als unmittelbarer Zwang werden in diesem Positionspapier alle Maßnahmen bezeichnet, mit denen pädagogische Fachkräfte oder andere Personen bewusst und gezielt physisch oder psychisch auf Minderjährige einwirken mit dem Ziel, sie zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen zu zwingen. So handelt es sich um unmittelbaren Zwang, wenn ein Erzieher einem Mädchen gewaltsam ein Messer aus der Hand nimmt, gegen ihren Willen ihre Taschen durchsucht oder sie gegen ihren Widerstand rückwärts aus einem Zimmer drängt.

Generell sind Zwangsmittel als Mittel der pädagogischen Grenzsetzung auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Dies gilt umso mehr, als sich die wenigsten Kinder und Jugendlichen ein Leben in einer stationären Einrichtung gewählt haben. Bereits hier sehen sich die Minderjährigen also Zwängen ausgesetzt.

Unmittelbarer Zwang mittels Gewalt oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen mit dem Ziel, Minderjährige zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen zu zwingen, ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Unmittelbarer Zwang zu erzieherischen Zwecken

Zwang kann erzieherisch nur geboten und gerechtfertigt sein, wenn entsprechende Zwangsmittel konzeptionell verankert sind, der im Einzelfall angewandte Zwang auf einem reflektierten Fallverstehen beruht, das Zwangsmittel also mit Bedacht gewählt wurde und mit den Kindern und Jugendlichen eine Verständigung darüber stattfindet, warum die Fachkräfte zu diesem Mittel greifen. Zwang muss wie jedes erzieherische Mittel, das in die Rechte der Kinder und Jugendlichen eingreift, eine (langfristig) positive Wirkung erwarten lassen. Für die Kinder und Jugendlichen muss deutlich sein, dass es sich nicht um einen Akt der Willkür oder der Unterwerfung handelt. Der eventuelle Einsatz von Zwangsmitteln sollte im Hilfeplangespräch erörtert und die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte belehrt werden. Unmittelbarer Zwang hat innerhalb eines festgelegten Verfahrens zu erfolgen und ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, dabei stehen die Fachkräfte immer im Kontakt und in der Verbindung mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Unmittelbarer Zwang darf nicht alleine deshalb angewendet werden, weil andere erzieherische Mittel nicht vorhanden sind.

Spontane Zwanganwendungen können hingegen allenfalls zur Gefahrenabwehr gerechtfertigt sein.

Der Einsatz unmittelbaren Zwangs ist nur zulässig, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht (= Erforderlichkeit des Eingriffs).

Bei der Auswahl der geeigneten Mittel dürfen Kostenerwägungen des Jugendamtes oder Sozialhilfeträgers oder des Einrichtungsträgers keine Rolle spielen, die Geeignetheit richtet sich einzig und alleine danach, ob sie eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ermöglicht.

Zwangsmaßnahmen lassen sich daher niemals damit rechtfertigen, dass sie unter mehreren zur Verfügung stehenden geeigneten Hilfen die kostengünstigste Maßnahme sind.

Unmittelbarer Zwang zu pflegerischen Zwecken

Eine körperliche Pflege von Kindern und Jugendlichen ohne ihr Einverständnis bzw. gegen ihren verbalen oder körperlichen Widerstand ist zu vermeiden. Die Minderjährigen sollten darin bestärkt werden, ihre Bedürfnisse, ihren Körper und ihre Intimsphäre als achtens- und schützenswert zu erleben.

Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Kann mit den Kindern und Jugendlichen geklärt werden, warum sie sich nicht pflegen lassen wollen, sind die Pflegehandlungen nach Möglichkeit so anzupassen, dass die Kinder und Jugendlichen sie annehmen oder zumindest aushalten können. Es ist stets davon auszugehen, dass die Kinder und Jugendlichen gute Gründe für ihren Widerstand haben.

Kann der Grund nicht geklärt werden, sollte ein Wechsel der Fachkraft und alternative Pflegemöglichkeiten (z.B. Baden statt Duschen) ausprobiert werden. Auf die Wünsche der Kinder und Jugendlichen bei der Auswahl der Pflegeperson und hier insbesondere auf den Wunsch nach Pflegekräften des eigenen Geschlechts ist so weit-gehend wie möglich Rücksicht zu nehmen.

Die Ablehnung einer bestimmten Pflegeperson sollten die Kinder und Jugendlichen nicht begründen müssen. Pflege erfordert ein besonderes Vertrauensverhältnis, dass die Kinder und Jugendlichen nicht beliebig zu jeder Fachkraft aufbauen können und müssen. Wird den Kindern vermittelt, dass scheinbar jede und jeder sie anfassen und ausziehen darf und sie dies anstandslos zu dulden haben, werden sie im Ernstfall nicht in der Lage sein, sexuellen Übergriffen Widerstand entgegenzusetzen.

Gegebenenfalls muss und darf die pflegerische Versorgung der Minderjährigen bis auf Weiteres auf solche Verrichtungen beschränkt werden, die unbedingt erforderlich sind, um akute Infektionen und sonstige erhebliche Beeinträchtigungen abzuwenden.

Der Schutz der Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen und ihrer Freiheitsrechte ist Vorrang einzuräumen vor dem Bedürfnis der Erwachsenen, die Kinder und Jugendlichen in einem sauberen Zustand zu wissen.

Unmittelbarer Zwang zum Schutz bei latenter Sturz- und Verletzungsgefahr

Kinder und Jugendliche, die ihre Bewegungen nicht oder nur eingeschränkt koordinieren können, werden oft durch Fixierung im Bett, an den Rollstuhl etc. davor bewahrt, sich oder andere zu verletzen. Verschiedene Studien zeigen, dass Fixierungen (z.B. Bettgitter) ihrerseits mit Verletzungsrisiken einhergehen und erhebliche psychische Belastungen für die Betroffenen zur Folge haben können. Solche sogenannten »unterbringungsähnlichen Maßnahmen« sind daher nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt, wenn Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich sind und kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Vgl. hierzu die eingehenden Ausführungen unter Kapitel 10.4..

Bei anderen Formen des Zwangs (z.B. dem Kind wird gegen seinen Widerstand ein Schutzhelm aufgezogen) ist ebenfalls zu beachten, dass derartige Freiheitseingriffe langfristige psychische Folgen für die Kinder und Jugendlichen haben können. Ihnen wird vermittelt, dass ihre Wünsche und ihr Wille scheinbar unbeachtlich sind und sich andere Menschen (gewaltsam) darüber hinwegsetzen dürfen. Zum Wohl eines Kindes gehört es auch, seinem Bedürfnis nach Autonomie und seinem Recht, das eigene Leben zunehmend nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, Rechnung zu tragen. Dazu kann auch die Entscheidung gehören, auf sinnvolle Schutzmaßnahmen zu verzichten. Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte erfordert Schutzmaßnahmen nur dort, wo diese den Betroffenen auch zumutbar sind (vgl. hierzu unten Kapitel 10.4.)

Unmittelbarer Zwang zum Schutz bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang kann zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sein. In der Regel erfordert die Situation sofortiges Handeln.

Aus diesem Grunde sollte das Handeln der pädagogischen Fachkraft im Anschluss nochmals eingehend reflektiert werden, sowohl im Team als auch mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen. Soweit zu erwarten ist, dass es erneut zu solchen Gefahrensituationen kommen kann, gilt es präventiv mit den gefährdenden und gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu arbeiten.

Um Zwangsanwendungen zur Gefahrenabwehr auf das erforderliche Maß zu begrenzen, sollten Fachkräfte eine klare Vorstellung davon haben, welche Gefahren sie abzuwenden haben. Aus diesem Grunde soll nachfolgend genauer beleuchtet werden, wen und was die Einrichtungen zu schützen haben.

In Kürze

Jedes Erziehungsverhältnis ist von einem Machtgefälle geprägt. Mädchen und Jungen in Einrichtungen sind in vielfältiger Form von den Fachkräften abhängig. Je nach Lebensalter und Entwicklungsstand sind sie nicht oder nur bedingt zu autonomen Entscheidungen in der Lage und daher auf das stellvertretende Handeln ihrer Personensorge- und Erziehungsberechtigten angewiesen. Leitlinie für die Entscheidungen der Fachkräfte bildet stets das Kindeswohl. Bei dessen Ermittlung sind den Grundrechten und -bedürfnissen der Minderjährigen, ihrem wachsenden Bedürfnis und ihrer wachsenden Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln sowie ihren persönlichen Wünschen und Präferenzen angemessen Rechnung zu tragen. Die Kinder und Jugendlichen sind an allen sie betreffenden Entscheidungen alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

Konflikte oder eine ungünstig verlaufende Entwicklung der Kinder sind zum Anlass zu nehmen, den bisherigen Hilfeverlauf kritisch zu reflektieren und ggf. besser an die Bedürfnisse der Kinder anzupassen. Die Einrichtungsleitung hat darüber die Strukturen und Prozesse in der Einrichtung so zu gestalten, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt, sie an den sie betreffenden Angelegenheiten angemessen beteiligt werden, ihnen Beschwerdemöglichkeiten eingeräumt sind und Machtmissbrauch und Grenzverletzungen möglichst frühzeitig erkannt und beendet werden.

Fachkräfte müssen der individuellen Biographie und Persönlichkeit der einzelnen Kinder Rechnung tragen und herausfordernde, destruktive Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen als deren sinnhafte Bewältigungsstrategie verstehen. Eine Verhaltensänderung wird den Kindern und Jugendlichen erst möglich sein, wenn sie andere Formen der Bewältigung kennen und anzuwenden gelernt haben. Dies ist ein langer Prozess, in dem die Mädchen und Jungen kontinuierlich pädagogisch begleitet und bestärkt werden sollten.

Negative Sanktionen müssen auf das erforderliche Maß begrenzt und mit weitergehenden Maßnahmen, insbesondere positiven Anreizen zur Förderung einer Verhaltensänderung verbunden werden. Wurden andere Kinder und Jugendliche verletzt und geschädigt, tragen die Fachkräfte auch deren Bedürfnis nach Solidarität und Schadensausgleich Rechnung.

Unmittelbarer Zwang kann erzieherisch nur gerechtfertigt sein, wenn entsprechende Zwangsmittel konzeptionell verankert sind, der im Einzelfall angewandte Zwang auf einem reflektierten Fallverstehen beruht, den Kindern und Jugendlichen der Grund für die Zwangsanwendung verständlich gemacht wird und der Eingriff auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird.

Fallbeispiel: Handyverbot II

In einer Wohngruppe hatten sich vor drei Tagen zwei Mädchen (15 und 16 Jahre) heimlich nachts auf eine Party begeben, von der sie kurz zuvor per Handy erfahren hatten. Auf der Party wurden sie von älteren Gästen groß-zügig mit Alkohol und Tabletten versorgt und verloren zunehmend die Kontrolle. Am frühen Morgen konnten sie sich nur noch lückenhaft daran erinnern, was in Folge passierte und wann bzw. wie sie die Party verlassen haben.

Der Vorfall führt nicht nur bei den Mädchen selbst, sondern auch dem pädagogischen Team, dass sie betreut, zu großer Besorgnis und Diskussionen. Im Team wird diskutiert, die jugendlichen Bewohnerinnen und Bewohnern künftig vor unbedachten Partybesuchen zu schützen, indem die Fachkräfte ihnen zwischen 22 Uhr und 7 Uhr das Handy abnehmen. Zwei Teammitglieder äußern hiergegen rechtliche Bedenken, ein anderes hält die Maßnahme für pädagogisch zweifelhaft.

Dies lässt sich prüfen wie folgt:

1. Verfolgt das Team mit dem Handyentzug einen legitimen Zweck?

Ziel der Fachkräfte ist es, Jugendliche davor zu bewahren, auf Partys oder zu anderen Gelegenheiten in Folge von Substanzmittelgebrauch oder anderen riskanten Verhaltensweisen die Kontrolle zu verlieren und in Folge einen Schaden zu erleiden. Das ist ein legitimer Zweck.

2. Ist die hierzu gewählte Maßnahme geeignet, diesen Zweck zu erreichen?

Pädagogische Aufgabe der Fachkräfte ist es, die Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Der Handyentzug zielt darauf ab, sie vor gefährlichen Situationen auf Partys zu bewahren. Pädagogisch geeignet wäre ein Handyentzug nur, wenn er dazu beiträgt, dass die Jugendlichen einen eigenverantwortlichen Umgang mit dem Konsum von Substanzmitteln auf Partys erlernen. Lässt er einen solchen Lernerfolg nicht erwarten, stellt er kein geeignetes Erziehungsmittel zu diesem Zweck dar.

Wenn der Handyentzug in der Nacht kein geeignetes erzieherisches Mittel zum Schutz vor unbedachten Partybesuchen darstellt, könnte die Maßnahme dennoch gerechtfertigt sein, wenn sie ein geeignetes und erforderliches Mittel der Gefahrenabwehr darstellt.

Die nächtliche Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten der Jugendlichen verhindert, dass sie sich spontan nachts mit Personen unterhalten und verabreden können, die sich nicht in der Einrichtung befinden. Die Risiken, denen die Fachkräfte eigentlich begegnen wollen, werden hierdurch aber allenfalls teilweise minimiert. Schließlich besteht auch auf langfristig angekündigten Partys die Möglichkeit, dass den Jugendlichen dort Substanzmittel angeboten werden. In Anbetracht der Tatsache, dass der Handyentzug also nur bedingt Schutz verspricht, müsste die Erforderlichkeit der Maßnahme darum besonders streng geprüft werden.

3. Ist der Handyentzug zur Zweckerreichung erforderlich?

Der Entzug des Handys während der Nachtzeit greift nicht nur in das Recht der Jugendlichen ein, frei über ihr Eigentum (Handy) zu verfügen, sondern nimmt ihnen auch die Möglichkeit, das Handy zu (gefahrlosen) Zwecken zu nutzen, z.B. um ihre Kontakte zur Familie und zu externen Freundinnen und Freunden zu pflegen. Darüber hinaus befinden sich auf den Handys in der Regel höchstpersönliche Daten der Jugendlichen, so dass auch ihre

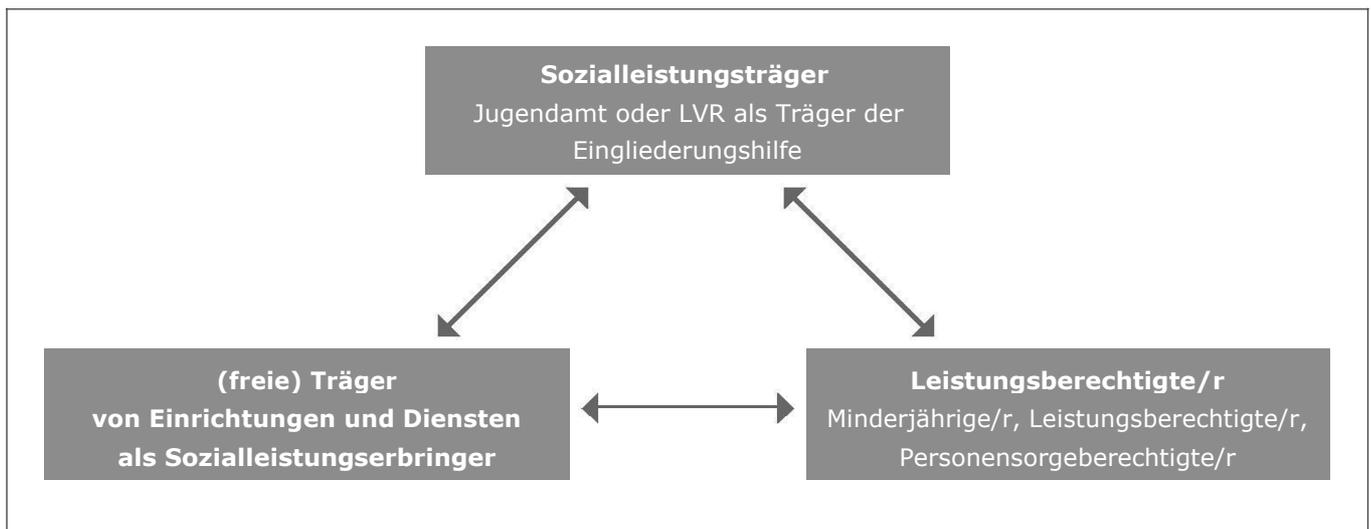
Privat- und Intimsphäre tangiert werden kann. Handys werden zudem zur Informationsbeschaffung und Meinungsäußerung genutzt, so dass auch das Recht der Kinder auf Informations- und Meinungsfreiheit tangiert wird. Eingriffe in die Rechtssphäre der Jugendlichen sind nur zulässig, wenn sie zu dem angestrebten Zweck erforderlich und verhältnismäßig sind. Maßnahmen, die gleichermaßen wirksam, aber weniger eingreifend sind, wäre daher der Vorzug zu geben.

Hier wäre zu diskutieren, ob nicht andere geeignete Maßnahmen als milderer Mittel in Betracht kommen. Zu denken ist an Aufklärungsgespräche oder die gemeinsame Entwicklung von Strategien, auf Partys »Nein« sagen können, ohne sich dabei »uncool« zu fühlen. Gegen die Erforderlichkeit der Wegnahme aller Handys zur Nachtzeit spricht u.a., dass diese Maßnahme auch diejenigen Jugendlichen trifft, die bisher keine Partyeinladungen erhalten haben oder diesen nicht folgen würden. Ein Eingriff in ihre Rechte wäre damit weder aus pädagogischen Gründen noch zur Gefahrenabwehr erforderlich und damit auch unangemessen.

Im Ergebnis dürfte die Wegnahme des Handys zu dem beabsichtigten Zweck allenfalls in begründeten Einzelfällen und zur Abwehr konkreter Gefahren das Mittel der Wahl darstellen.

9 Wen und was haben die Einrichtungen zu schützen?

Mit der Aufnahme betreuungsbedürftiger minderjähriger Kinder und Jugendlicher übernehmen die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sowie die auf Grundlage des SGB XII geführten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung spezifische Schutzpflichten. Diese lassen sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz (z.B. § 8a SGB VIII) oder aus den vertraglichen Vereinbarungen ableiten, die die Träger der Einrichtungen und Dienste mit den Sozialleistungsträgern (Träger der Jugendhilfe oder Sozialhilfe) einerseits, den Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Sorgeberechtigten als Sozialleistungsempfängern andererseits getroffen haben. Diese Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten werden auch als »sozialrechtliches Leistungs-dreieck« bezeichnet:



Die Minderjährigen bzw. ihre Personensorgeberechtigten haben als Sozialleistungsberechtigte einen gesetzlich geregelten Anspruch auf die Hilfe zur Erziehung oder auf Eingliederungshilfe gegen das örtliche Jugendamt. Diese Sozialleistungsträger müssen darum diejenigen Leistungen an die Minderjährigen und ihre Familie erbringen, die im Einzelfall geeignet und notwendig sind, eine/n Minderjährige in der individuellen Entwicklung zu fördern, z.B. durch Alltagsbegleitung, Beratung, Freizeitgestaltung, Unterkunft, Therapie etc.. Aus der Förderpflicht der Sozialleistungsträger ergeben sich bereits spezifische Schutzpflichten: Wer Kinder in der Entwicklung ihrer Selbstbestimmung fördern und eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung gewährleisten soll, muss sie vor Fremdbestimmung und Gewalt bewahren. Wie und mit welchem Ziel die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien konkret unterstützt, gefördert und geschützt werden, ermitteln die Leistungsträger zusammen mit den Leistungsberechtigten im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

Die Pflicht zur Erbringung dieser Förderleistungen kann der Sozialleistungsträger auf die freien Träger, d.h. auf nicht staatliche Organisationen der freien Wohlfahrtspflege delegieren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Zahl geeigneter Sozialleistungserbringer zur Verfügung steht. Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Der Sozialleistungs-träger schließt mit den Sozialleistungserbringern sogenannte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen ab. Diese Vereinbarungen bilden den zweiten Schenkel des Dreiecks. Der Sozialleistungsträger kann zwar die Ausführung der Leistung auf freie Träger delegieren, nicht aber seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme. Werden die Minderjährigen in einer Einrichtung ihrem Wohl entsprechend betreut und gefördert, muss der Leistungsträger dafür Sorge tragen, dass die Mängel behoben werden oder die Minderjährigen zu einem geeigneteren Anbieter wechseln können. Verträge mit ungeeigneten Sozialleistungserbringern sind zu kündigen.

Den dritten Schenkel im sozialrechtlichen Leistungsdreieck bildet die Vereinbarung zwischen dem Sozialleistungserbringer – d.h. dem Träger der Einrichtung - mit den Personensorgeberechtigten als gesetzlichen Vertretern oder unmittelbar Anspruchsberechtigten der Leistung darüber, dass und wie das Kind in der Einrichtung betreut werden soll. Die Einrichtungsträger verpflichten sich darin gegenüber den Personensorgeberechtigten, z.B. das Kind während seines Aufenthaltes angemessen zu versorgen, zu fördern, zu beaufsichtigen, vor Schaden zu bewahren und den Datenschutz zu beachten. Rechtlich gesehen handelt es sich bei stationären Betreuungsverhältnissen um einen kombinierten Miet- und Dienstvertrag, der Gesetzgeber bezeichnet ihn (zumindest bei erwachsenen Heimbewohnern) auch als Wohn- und Betreuungsvertrag. Anders als bei der Heimunterbringung von Erwachsenen verlangt der Gesetzgeber nicht, dass diese Vereinbarungen schriftlich geschlossen werden. In der Kinder- und Jugendhilfe werden diese Vereinbarungen oft stillschweigend getroffen, was nichts daran ändert, dass sie rechtlich existent sind.

Aus den beschriebenen gesetzlichen und vertraglichen Rechtsbeziehungen der Beteiligten lassen sich folgende Schutzpflichten der Einrichtungsträger in ihrer Funktion als Sozialleistungserbringer ableiten:

9.1 Schutzpflichten im Überblick

Organisations- und Verkehrssicherungspflichten

Träger sozialer Einrichtungen und Dienste haben als Sozialleistungserbringer spezifischen Betriebsrisiken vorzubeugen, in dem sie ihre Betriebsabläufe so planen und organisieren, dass die dort betreuten Kinder und Jugendlichen, die Beschäftigten und andere Personen nach Möglichkeit nicht geschädigt werden (Risikomanagement). Hierzu gehören z.B. die eindeutige Klärung von Verantwortlichkeiten, der Einsatz ausreichend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren angemessene Anleitung, Unterstützung und Beaufsichtigung. Die Anforderung erweiterter Führungszeugnisse, die Entwicklung von Schutzkonzepten und Interventionsleitfäden, die Sicherung der Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sind ebenso Teil dieses Risikomanagements wie die Beachtung von Hygiene-, Unfall- und Arbeitsschutzvorschriften,

Datenschutz- und anderen Sicherheitsbestimmungen. Die jeweils zu beachtenden Sorgfaltspflichten sind nur zum Teil gesetzlich geregelt. Sie können sich auch aus der Betriebserlaubnis, der Leistungsvereinbarung mit dem Träger, den Vereinbarungen mit den Minderjährigen und ihren Sorgeberechtigten oder einfach aus der spezifischen Natur des Betriebes ergeben.

Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Verständigen sich die Einrichtungsträger mit den Personensorgeberechtigten darüber, dass das Kind oder die/der Jugendliche in der Einrichtung betreut werden soll, ist diese Einigung rechtlich als Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages zu qualifizieren. Mit diesem ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Vertrag

übertragen die Personensorgeberechtigten dem Träger der Einrichtung auch bestimmte Entscheidungsbefugnisse (§ 1688 Abs. 2 und 3 BGB) und ihre Aufsichtspflicht über das Kind.

Die Aufsichtspflicht ist Teil ihrer Personensorge, §§ 1626, 1631 BGB. Sie erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes und ist grundsätzlich auf gewaltfreie Erziehungsmaßnahmen beschränkt. Auch seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Die Aufsicht ist darauf zu richten, das Kind davor zu bewahren, sich selbst oder Dritten Schaden zuzufügen. Eine Aufsichtsführung ist aber nur in dem Maß geschuldet, als sie der Erziehung des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln förderlich ist. Dies meint der Gesetzgeber, wenn er in § 832 BGB die Haftung der Aufsichtspersonen auf Schäden beschränkt, die sie bei »gehöriger Aufsichtsführung« hätten verhindern können. Auch bei der Aufsichtsführung bilden also das Kindeswohl und die kindliche Entwicklung die pädagogische und rechtliche Leitschnur für das Handeln ihrer Betreuerinnen und Betreuer. Diese haben dabei die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen (§ 1626 BGB, § 9 Nr.2 SGB VIII). Das Maß der im Einzelfall gebotenen Aufsicht richtet sich nach Alter, Entwicklung, Persönlichkeit und Erfahrungsschatz des einzelnen Kindes, nach der Überschaubarkeit und Beherrschbarkeit der Gefahrenlage sowie danach, was »verständigen« Aufsichtspersonen in der konkreten Situation zugemutet werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGH in FamRZ 2003, S. 666 f.)

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich dieser nach § 8a SGB VIII, für privat oder von anderen Trägern finanzierte Einrichtungen und Dienste wie z.B. Internate oder Wohneinrichtungen für Minderjährige mit geistiger oder körperlicher Behinderung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Hilfe im Unglücksfall und bei gemeiner Gefahr oder Not

Darüber hinaus erachtet der Gesetzgeber alle Mitbürgerinnen und Mitbürger für verpflichtet, bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe zu leisten, die im Einzelfall erforderlich und ihnen zuzumuten ist (§ 323c StGB). Bei einem Verkehrsunfall sollen die Hinzukommenden z.B. erste Hilfe leisten oder den Notarzt rufen, ein Betrunkener, der auf der Straße zusammenbricht, sollte aus der Gefahrenzone geleitet werden, ein verzweifelter Mensch an der Selbsttötung gehindert und bei einem Brand die Feuerwehr gerufen werden.

Pädagogische Fachkräfte als Garanten mit besonderer Schutzverantwortung

In allen anderen, nicht von § 323c StGB erfassten Fällen machen sich wegen des Unterlassens der erforderlichen Schutzhandlungen nur diejenigen Menschen zivilrechtlich haftbar oder als Garant nach § 13 StGB strafbar, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen eine besondere Verantwortung für die schutzbedürftigen Minderjährigen (»Schutzbefohlene«) tragen.

Nach Auffassung der Rechtsprechung kann sich eine solche Schutzpflicht im Einzelfall auch aus den besonderen faktischen Verhältnissen, z.B. einem besonderen Vertrauensverhältnis ergeben.

Beispiele: (1) Der Hausmeister eines Heimes verspricht der Erzieherin, nach einem kranken Jungen zu schauen, damit sie einen Besprechungstermin wahrnehmen kann. (2) Ein Jugendamt übernimmt den Schutz eines Kindes, das in die örtliche Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes fällt (OLG Stuttgart NJW 1998, 3132). (3) Zwei 16jährige Bewohnerinnen beschließen, zum Bummeln in die Stadt zu fahren und bieten der 10jährigen Mitbewohnerin an, sie mitzunehmen.

Auch gefährdendes Vorverhalten kann eine Schutzpflicht begründen (Haftung aus Ingerenz):

So kann z.B. das Ausschütten von Alkohol in einem Jugendzentrum die Pflicht der Fachkräfte begründen, übermäßig alkoholisierte Jugendliche und junge Erwachsene vor den sich hieraus ergebenden typischen Gefahren, z.B. einer Trunkenheitsfahrt, zu schützen (vgl. BGHSt 4,20 und enger BGHSt 19, 152).

9.2 Zum Verhältnis von Sicherheit und Freiheit

»Sicherheit und Freiheit stehen in einem spannungsgeladenen Verhältnis zueinander. »Freiheit und Sicherheit sind keine Gegensätze, zwischen denen man wählen muss. Freiheit ohne Sicherheit endet in Angst, Sicherheit ohne Freiheit mündet in ständiger Unterdrückung. Erst zusammen schaffen sie die Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben. Deswegen muss man sie aufeinander beziehen. Das Ziel der Sicherheit ist die Freiheit (...). Damit besitzt man noch keine Zauberformel. Denn so sehr die beiden Werte aufeinander verweisen, so wenig befinden sie sich doch von vornherein in Harmonie. Freiheit ist eine Quelle von Unsicherheit und Sicherheit kann die Freiheit einschnüren. Diese Ambivalenz hat zur Folge, dass sich Freiheit und Sicherheit nicht gleichermaßen maximieren lassen. (...) Alles kommt daher auf einen angemessenen Ausgleich an. (Grimm 2008, 25).«

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind stets vor die Herausforderung gestellt, den Heranwachsenden ein angemessenes Verhältnis von Freiheit und Schutz zu gewähren.

Was angemessen ist, kann situativ unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ermittelt werden. Dazu ist zunächst eine Risikoeinschätzung vorzunehmen:

Risikoeinschätzung

- Welche Gefahr droht?
- Wem oder was droht die Gefahr? Welche Werte/Rechtsgüter sind bedroht (Freiheit, sexuelle Integrität, Privatheit, Ehre, körperliche Unversehrtheit, materielle Interessen?)
- Wie wahrscheinlich ist der Schadenseintritt?
- Wie dringend ist die Gefahr?
- Wie (folgen-) schwer und nachhaltig ist der zu erwartende Schaden?

Interessenabwägung

Je konkreter und dringender die Gefahr, je schwerer der drohende Schaden, um so eher können Eingriffe in die Rechtssphäre der Kinder und Jugendlichen erforderlich und verhältnismäßig und damit auch moralisch und rechtlich gerechtfertigt sein.

Zu unterscheiden ist zwischen Maßnahmen der kurzfristigen, mittel- und langfristigen Intervention, die gegebenenfalls in einem Stufenplan aufeinander aufbauen können und müssen.

Mag es im Einzelfall erforderlich sein, in die Autonomie von Kindern und Jugendlichen einzugreifen, um sie vor einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr zu schützen (Gefahrenabwehr), so ist es langfristig immer das Ziel pädagogischer Förderung, dass die Kinder und Jugendlichen lernen, diese Gefahren eigenverantwortlich zu meistern (pädagogische Förderung). Hierzu brauchen die Kinder und Jugendlichen Freiräume, in denen sie sich erproben können.

Rechtfertigt der Schutz den Entzug der Freiheit oder den Einsatz von Gewalt?

Die dargestellte Abwägung der verschiedenen Faktoren bildet die Grundlage für die rechtliche Beurteilung, ob Fachkräfte im Einzelfall befugt bzw. sogar verpflichtet sind, in die Rechte der Minderjährigen einzugreifen.

Kinder und Jugendliche müssen zwar davor bewahrt werden, sich oder andere zu schädigen. Die Schutzmaßnahmen müssen aber verhältnismäßig sein. Schutzmaßnahmen unter Entzug ihrer Freiheit oder dem Einsatz von Zwang und Gewalt können nur unter folgenden Maßgaben gerechtfertigt sein (nachfolgende Hervorhebung durch die Verfasser):

§ 32 StGB

Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr **geboten** ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die **erforderlich** ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 StGB

Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer **gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei **Abwägung der widerstreitenden Interessen**, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein **angemessenes Mittel** ist, die Gefahr abzuwenden.

In Kürze:

Die Träger von Einrichtungen tragen eine besondere Schutzverantwortung für die Kinder und Jugendlichen. Inhalt und Umfang ihrer Schutzpflichten ergeben sich aus verschiedenen gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen.

Zunächst haben alle Träger sozialer Einrichtungen und Dienste spezifischen Betriebsrisiken vorzubeugen, in dem sie ihre Betriebsabläufe so planen und organisieren, dass die dort betreuten Kinder und Jugendlichen, die Beschäftigten und andere Personen nach Möglichkeit nicht geschädigt werden (Risikomanagement). Diese sind zum Teil gesetzlich definiert (z.B. Datenschutz- und Hygienevorschriften, manche Pflichten lassen sich durch Vertragsauslegung ermitteln)

Des Weiteren haben die Träger für die Personensorgeberechtigten deren zivilrechtliche Aufsicht über die Minderjährigen auszuüben. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind gem. § 8a SGB VIII, freie Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gem. § 4 KKG zum Handeln verpflichtet, wenn es konkrete Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung gibt.

Wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger trifft auch die Fachkräfte der Sozialen Arbeit des Weiteren die Pflicht, im Unglücksfall und bei gemeiner Not zu helfen.

Die dargestellten Schutzpflichten des Einrichtungsträgers und der Fachkräfte begründen auch deren strafrechtliche Garantenstellung. In bestimmten Fällen kann das Unterlassen der erforderlichen Schutzpflichten daher nicht nur zivilrechtliche Folgen (Schadensersatz) oder ordnungsrechtliche Konsequenzen (Ordnungsgeld u. Ä.) haben, sondern auch strafrechtlich relevant sein.

Zu schützen sind alle Rechtsgüter der Kinder und Jugendlichen, d.h. nicht nur ihre Gesundheit, sondern ebenso ihre Würde, Freiheit und Privatsphäre.

Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Erfordert der Schutz eines oder einer Jugendlichen einen Eingriff in die Rechte anderer Jugendlicher oder lässt sich der Schutz eines Kindes nur ohne oder gegen seinen Willen vollziehen, kommt es zur Interessen- und Pflichtenkollision. Ob die Fachkräfte Minderjährige zum Schutz von Minderjährigen vor Selbst- oder Fremdgefährdung in ihrer Freiheit beschränken oder in anderer Weise in ihre Rechte eingreifen dürften, richtet sich nach den §§ 32 – 34 StGB und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Hierzu ist eine Gefährdungseinschätzung (Dringlichkeit der Gefahr, Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, Schwere des zu erwartenden Schadens) und eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Fallbeispiel: Gesundheitsschutz

Eine 12jährige Bewohnerin raucht mindestens 20 Zigaretten am Tag. Alle Verbote und Ermahnungen fruchten nicht, immer wieder wird die Bewohnerin heimlich beim Rauchen erwischt. Auch die Versuche der Fachkräfte, mit positiver Verstärkung zu arbeiten, blieben erfolglos. Die Eltern verlangen von den Fachkräften, dass diese regelmäßig die Taschen und das Zimmer des Mädchens auf Zigaretten hin durchsuchen und sie ihr wegnehmen.

Wäre eine Durchsuchung fachlich, ethisch und rechtlich gerechtfertigt?

Die von den Eltern geforderte Maßnahme zielt auf den Gesundheitsschutz des Mädchens, sie dient also einem legitimen Zweck. Aber ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, um das Mädchen nachhaltig vor den Folgen eines Nikotinabusus zu schützen?

Das Durchsuchen des Zimmers und der Taschen beeinträchtigt das Recht des Mädchens auf den Schutz seiner Privatsphäre. Ein solch weitreichender Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn er zum Schutz eines gewichtigeren Interesses geeignet, erforderlich und angemessen ist. Nikotinabusus erhöht statistisch gesehen das Risiko, an Krebs und anderen Krankheiten zu erkranken. Es handelt sich jedoch um eine abstrakte Gefahr, die sich erst viele Jahre später oder auch nie realisiert. Nikotinabusus lässt sich langfristig nur durch die Förderung einer gesundheitsbewussten Lebensführung verhindern, nicht aber durch den kurzfristigen Einsatz unmittelbaren Zwangs.

Es gibt daher gute Gründe, bereits an der Geeignetheit einer Durchsuchung des Zimmers und der Taschen zur Vermeidung von Nikotinabusus zu zweifeln. Jedenfalls aber handelt es sich nicht um das mildeste aller geeigneten Mittel. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung ist der Vorzug zu geben. Die Schwere des Eingriffs in die Privatsphäre steht außer Verhältnis zu der damit zu erzielenden gesundheitsfördernden Wirkung. Ganz anders könnte der Fall dann liegen, wenn das Mädchen Substanzmittel konsumiert, die bereits in geringen Mengen eine stark toxische und gesundheitsschädigende Wirkung haben und schnell abhängig machen, so dass dringender Handlungsbedarf besteht.

10 Freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen

Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe und andere betreute Wohnformen haben die Freiheitsrechte der Kinder und Jugendlichen zu achten und ihrem wachsenden Bedürfnis nach Autonomie und eigenverantwortlichem Handeln Rechnung zu tragen.

10.1 Rechtsgrundlagen

Die einschlägigen Artikel des Grundgesetzes lauten (Hervorhebung durch die Verfasser):

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. **In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.**

[...]

Art. 104

(1) Die Freiheit der Person **kann nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes** beschränkt werden.

(2) **Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden.** Bei jeder, nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

VN-Kinderrechtskonvention

Die VN-Kinderrechtskonvention enthält kein gesondertes Verbot des Freiheitsentzuges. In ihr sind allerdings Grundsätze festgeschrieben, die Freiheitsentzug nur unter Beachtung der Rechte Minderjähriger und auch nur ausnahmsweise ermöglichen. Bei richterlichen Entscheidungen, die Freiheitsentzug genehmigen, sind folglich die Persönlichkeits- und Verfahrensrechte Minderjähriger zu beachten. Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug ergänzen die VN-Kinderrechtskonvention.

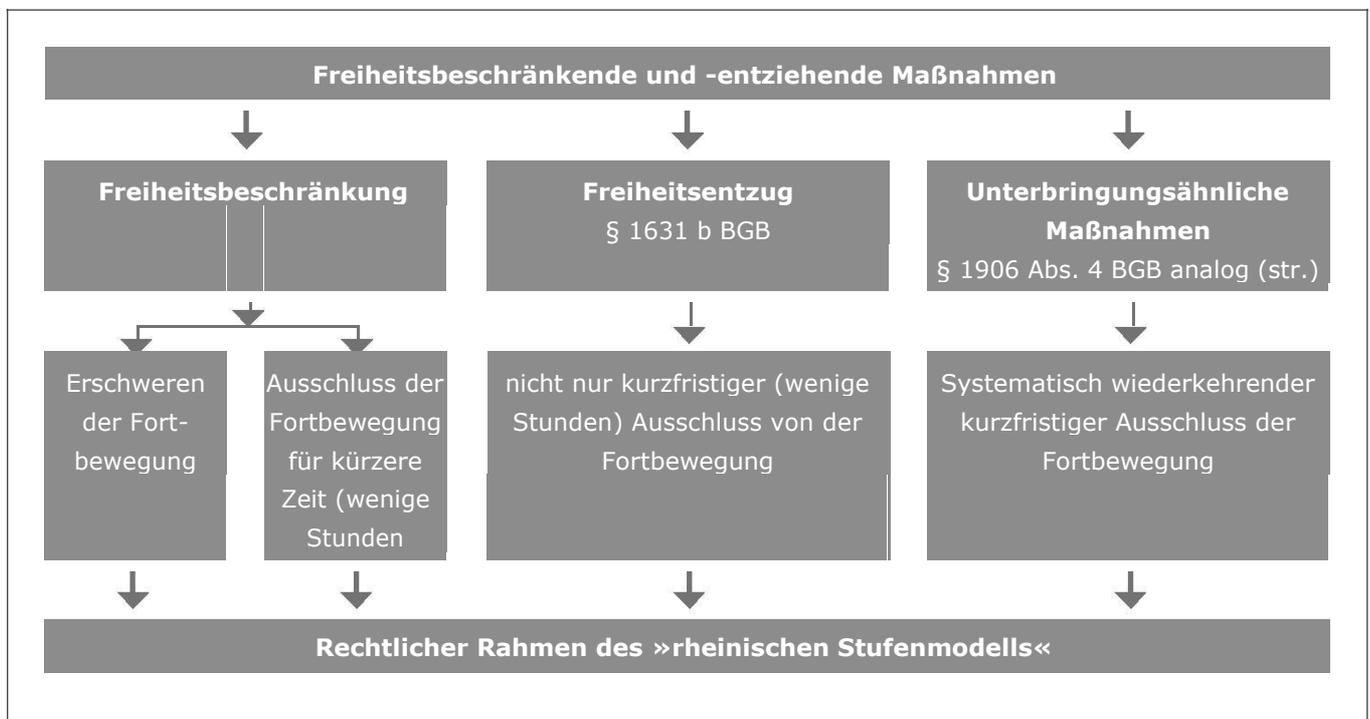
VN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen

Gemäß Art. 14 der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist sicher zu stellen, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen. Freiheitsentziehende Maßnahmen - und hierzu gehören auch Fixierungen (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen) müssen im Einklang mit dem Gesetz, insbesondere also mit Art. 104 GG stehen.

Die Behinderung eines Kindes rechtfertigt keinen Freiheitsentzug; bei der Frage, welche Maßnahme im Einzelfall sinnvoll und erforderlich ist, muss derselbe Maßstab angelegt werden wie bei nichtbehinderten Kindern. So darf z.B. eine Fixierung nicht damit begründet werden, dass dies ein Kind aufgrund seiner geistigen Beeinträchtigung (scheinbar) weniger psychisch belastet, als dies bei einem nichtbehinderten Kind der Fall wäre.

Dies ergibt sich auch aus Art. 17 VN-BRK, wonach Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ein Recht auf Achtung ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit haben.

Nachfolgend wird dargelegt, wann freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen ausnahmsweise fachlich vertretbar und im Rahmen der Gefahrenabwehr gerechtfertigt sein können.

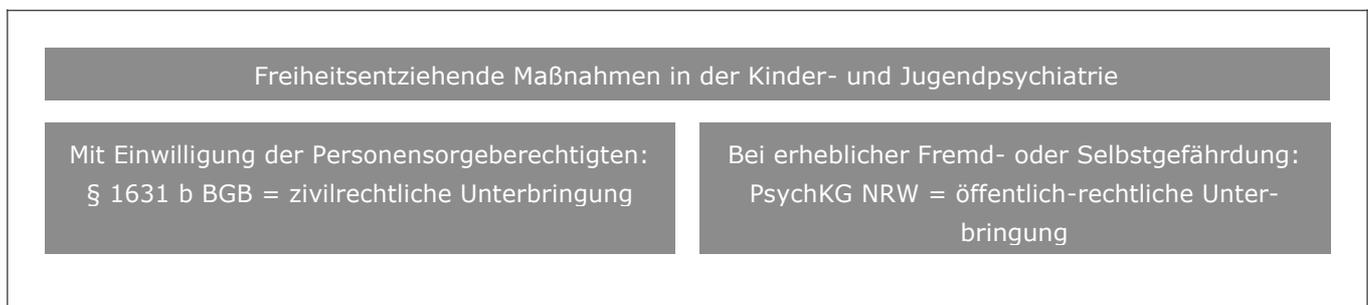


10.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen

In Einrichtungen erfolgt der Freiheitsentzug in der Regel mechanisch, z.B. durch den Verschluss von Türen und Fenstern. Denkbar sind auch andere Methoden, z.B. wenn Kinder und Jugendliche im Rahmen intensivpädagogischer Maßnahmen an einen abgelegenen Ort (Schiff, Einsiedlerhof) verbracht werden, den sie nicht oder nur mit erheblichem Risiko wieder verlassen können.

Auch die Sedierung mittels Psychopharmaka ist eine freiheitsentziehende Maßnahme. Sie ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten und zählt schon aus diesem Grunde nicht zum Handlungsrepertoire der Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe.

Der längerfristige oder regelmäßig wiederkehrende Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen entgegen oder ohne seinen natürlichen Willen ist pädagogisch nicht zu rechtfertigen und daher allenfalls zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung auf der Grundlage folgender Regelungen möglich:



10.3 Geschlossene Unterbringung

Eine vorläufige Unterbringung nach § 42 Abs. 5 SGB VIII ist bei erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen bzw. Dritter als zeitlich begrenzte freiheitsentziehende Krisenintervention vorgesehen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus.

Losgelöst von einer Inobhutnahme sind Jugendämter nicht ermächtigt, Minderjährige auf eigene Veranlassung hin geschlossen unterzubringen. Auch das SGB XII räumt den Trägern der Eingliederungshilfe keine Befugnis ein, in die Freiheit von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung einzugreifen.

Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Die Träger benötigen hierzu die Einwilligung der betroffenen Minderjährigen oder ihrer Personensorgeberechtigten. Wollen Personensorgeberechtigte in freiheitsentziehende Maßnahmen bei ihren Kindern einwilligen, bedürfen sie hierzu der Genehmigung des Gerichts (§ 1631 BGB) und müssen darlegen können, dass die freiheits-entziehende Maßnahme zum Schutz ihres Kindes erforderlich ist, d.h. mildere Mittel nicht in Betracht kommen.

Eine längerfristige Unterbringung kommt also nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten auf der Grundlage der §§ 1631 b, 1800, 1915 BGB und mit Genehmigung des Familiengerichts oder als (nachrangige) öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Klinik nach PsychKG NRW in Betracht.

Zu beachten ist, dass sich aus der gerichtlich genehmigten Entscheidung der Personensorgeberechtigten, ihr Kind in einer Einrichtung geschlossen unterzubringen, keine Rechtspflicht des Leistungsträgers und des Einrichtungsträgers ergibt, die Minderjährigen in entsprechenden Einrichtungen aufzunehmen oder anderweitig freiheitsentziehende Maßnahmen anzuwenden.

Zwar hat das Jugendamt gemäß § 167 Abs.5 FamFG die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen. Hieraus kann jedoch nicht die Pflicht abgeleitet werden, entsprechende Plätze vorzuhalten oder entsprechende Leistungen ohne weitere Prüfung zu bewilligen (Hoffmann/Trenczek 2011, 177, 179).

Ob die Einrichtungen von der ihnen eingeräumten Befugnis zur Zwangsanwendung Gebrauch machen, haben sie nach eigenem fachlichen Ermessen zu entscheiden.

§ 1631 b BGB:

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/6815, S.13) der Neufassung von § 1631 b BGB heißt es: »Die Neufassung stellt klar, dass die geschlossene Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls erforderlich und verhältnismäßig sein muss. So ist insbesondere der Vorrang anderer öffentlicher Hilfen zu beachten. (...) Eine geschlossene Unterbringung kommt daher nur als letztes Mittel und nur für die kürzeste angemessene Zeit in Betracht (vgl. auch Artikel 37 Buchstabe b UN-Kinderrechtskonvention). (...) Es wurde davon abgesehen, Gründe für eine geschlossene Unterbringung aufzuzählen, da diese Gründe zu vielschichtig sind, um abschließend aufgezählt werden zu können. Es wird daher beispielhaft die Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung genannt. Im Fall der Fremdgefährdung kann die Unterbringung des Kindes geboten sein, wenn das Kind sich sonst dem Risiko von Notwehrmaßnahmen, Ersatzansprüchen und Prozessen aussetzt. Eigen- und Fremdgefährdung sind insoweit eng miteinander verbunden. Eine geschlossene Unterbringung allein zu Zwecken einer Sanktionierung ist dagegen nicht zulässig.«

10.3.1. Verhältnismäßigkeit geschlossener Unterbringung

Legitimer Zweck

Mit der Wortwahl »insbesondere« bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er theoretisch eine geschlossene Unterbringung von Minderjährigen auch zu anderen Zwecken als zur Gefahrenabwehr, d.h. zu pädagogischen Zwecken für möglich hält.

Das Landesjugendamt Rheinland hält eine geschlossene Unterbringung jedoch weiterhin nur zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung für zulässig. Pädagogik hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zu einem eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Die jüngere empirische Forschung liefert kaum eindeutige Hinweise, wonach eine geschlossene Unterbringung eine nachhaltige positive Wendung im Lebens- und Hilfeverlauf der jungen Menschen bewirkt (Menk/Schnorr/Schrapper 2013, 286).

Das Ziel, den Heranwachsenden durch strenge Regeln und begrenzte Freiräume eine (bisher oft vermisste) Verlässlichkeit zu vermitteln, an der sie ihr Verhalten neu orientieren und sozial akzeptableres Verhalten lernen können, kann allenfalls dann erreicht werden, wenn die Kinder und Jugendlichen bereit und in der Lage sind, sich auf das pädagogische Setting einzulassen. Dazu brauchen sie das Angebot, sich die Freiheit schrittweise zurück zu erobern, und müssen die Bereitschaft entwickeln, es »quasi als eine Bewährungsprobe« anzunehmen (Permien 2010, 89).

Um sicher zu stellen, dass die Maßnahme gemäß § 1631 b BGB auch dem Kindeswohl entspricht, wird der LVR entsprechend seinem Beschluss vom 13.3.2007 eine Betriebsgenehmigung für Erziehungshilfe oder Eingliederungshilfe unter freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Bedingungen nur unter folgenden Voraussetzungen erteilen und die Einhaltung dieser Bedingungen laufend überwachen:

- Freiheitsentziehende Maßnahmen erfordern eine »erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung
- Das pädagogische Konzept beachtet die gesetzlichen Bestimmungen
- Die »Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug« finden Anwendung
- Eingriffe in Grundrechte wie z.B. Postkontrollen oder Leibesvisitationen sind nur zulässig bei konkreten Anhaltspunkten einer strafbaren Handlung bzw. wenn eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung dies erfordert. (siehe hierzu unten eingehend das »Rheinische Stufenmodell« ,unter 10.3.2)

Die Selbst- und Fremdgefährdung muss erheblich sein. Eine bloße negative Entwicklungsprognose oder Verwahrlosung reicht hierfür nicht aus. Eine erhebliche Gefährdung ist erst zu bejahen, wenn die konkrete, schwere und nachhaltige Schädigung eigener oder fremder Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung) sehr wahrscheinlich erscheint (DIJuF 2013, S.573, 574).

Geeignetheit geschlossener Unterbringung

Aus dem Umstand, dass andere geeignete Hilfen nicht vorhanden sind, kann nicht geschlossen werden, dass sich pädagogische Ziele dann durch Freiheitsentziehung verwirklichen lassen (DIJuF 2013, S.573, 574)

Erforderlichkeit geschlossener Unterbringung

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangt, dass der Freiheitsentzug zu dem angestrebten Zweck unerlässlich sein muss. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung ist stets zu fragen, ob eine Freiheitsentziehung notwendige Bedingung für die Kinder und Jugendlichen ist, um den Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung sicherzu-

stellen, oder ob nicht andere öffentliche Hilfen, z.B. eine (personal-) intensive, sozialpädagogische Einzelbetreuung (»Menschen statt Mauern«) ausreichen und geschaffen werden könnten (Trenczek 2013 zu § 42 Rz.56). Dass diese Maßnahmen möglicherweise (noch) teurer sind, ist irrelevant, da sich die Auswahl der geeigneten und erforderlichen Maßnahme ausschließlich am Wohl des Kindes, nicht an den Kostenerwägungen der Leistungs- oder Einrichtungsträger zu orientieren hat.

Eine Erforderlichkeit wird daher ausnahmsweise nur bei Kindern und Jugendlichen zu bejahen sein, die zu ihrer eigenen Entwicklung dringend auf Kontinuität und Verlässlichkeit und einen länger andauernden Schutz- und Reflexionsraum angewiesen sind, momentan aber in einem destrukturierten bzw. destruktiven, sozialen Umfeld leben und durch offene Angebote der Jugendhilfe nicht (mehr) erreicht werden können (so auch DGKJP, BAG und BKJPP 2014).

Hierbei handelt es sich typischerweise um Minderjährige, die abwechselnd in ihrer Herkunfts- oder Pflegefamilie oder verschiedenen Einrichtungen untergebracht waren oder aus anderem Grunde schwere oder wiederholte Beziehungsabbrüche widerfahren sind und bislang nur dissoziales, bindungsvermeidendes Verhalten und ggf. Substanzabusus als Bewältigungsstrategie erlernen konnten. In der geschlossenen Unterbringung handelt es sich laut dem Fazit der Langzeitstudie von Menk, Schnorr und Schrapper (2013, S.278) eher um eine Reaktion des Hilfesystems auf seinen eigenen unzulänglichen Verlauf, als dass sie alleine durch die Belastungen junger Menschen und bzw. oder den familiären Kontext veranlasst wäre.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß zu beschränken. Darüber hinaus müssen die Einrichtungen gewährleisten, dass die Kinder und Jugendlichen durch den Eingriff in ihre Freiheitsrechte möglichst wenig geschädigt werden.

Hierzu bedarf es eines passenden konzeptionellen Rahmens und organisatorischer Vorkehrungen: Je enger pädagogische Grenzen gesetzt werden und je intensiver Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung oder des Freiheitsentzugs durchgeführt werden, umso stärker ist pädagogische Zuwendung gefordert und sind entsprechende personelle Ressourcen notwendig. Angesichts der hohen Prävalenz psychiatrischer Diagnosen von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe (Schmid/Goldbeck/Nützel/Fegert 2008) bedarf es zur Vermeidung von Drehtüreffekten und zur Sicherung der therapeutischen Behandlung der Kinder und Jugendlichen zudem einer engen Kooperation mit den Kliniken und niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Längsschnittstudien zu Folge wirken stationäre erzieherische Hilfen nur dann, wenn das Selbstwertgefühl stabilisiert und das Selbstvertrauen gestärkt wird und »die jungen Menschen die Erfahrung machen können, dass sie (aus-) gehalten werden und ihre Bedürfnisse und Entbehrungen erkannt werden, selbst wenn sie immer wieder mit ihrem Verhalten alle Beteiligten an die Grenzen bringen.« (Menk/Schnorr/Schrapper 2013, 272, 280).

Ob dies einzelnen Jugendlichen gelingen kann, hängt von einer Reihe von Kontextfaktoren ab:

- Die pädagogische Beziehung muss von Verlässlichkeit und Vertrauen und der Bereitschaft und Fähigkeit der Fachkräfte geprägt sein, den »roten Faden« der lebensgeschichtlichen Verarbeitungsprozesse in der Biographie der Heranwachsenden zu suchen, ihre Strategien, Lebensmuster, familiären Bindungen und Verstrickungen zu verstehen, ernst zu nehmen, zu reflektieren und in das Hilfesystem zu integrieren (Menk/Schnorr/Schrapper 2013, 281, 285).
- Die freiheitsentziehenden Maßnahmen müssen in ein Konzept eingebettet sein, das es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht, positiv auf ihre Situation Einfluss zu nehmen, ohne sie zu überfordern (Menk/Schnorr/Schrapper 2013, S.280).

- Die Kinder und Jugendlichen erleben das Setting als transparent und verlässlich. Sie erfahren in einem für sie überschaubaren Rahmen, dass sie mit ihrem Verhalten verlässliche Reaktionen und konstante Rückmeldungen bewirken. Sie erhalten die Chance, sich dadurch (vielleicht erstmals) als handlungsmächtig und selbstwirksam zu erleben.
- Die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen erfolgt im Interesse ihrer Reintegration möglichst wohnortnah (DGKJP, BAG und BKJPP 2014).
- Die Unterbringung bildet das Glied einer realistischen und auf eine längere Perspektive hin geplanten Versorgungskette, die so angelegt wird, dass weitere Beziehungsabbrüche bestmöglich vermieden werden (Menk/Schnorr/Schrappner 2013, 285).
- Die Maßnahme wird mit passenden Schul- und Ausbildungsangeboten verbunden, mit höchster pädagogischer Expertise und unter laufender Diagnostik und Messung der Veränderung durchgeführt.
- Um »schleichend gewachsenen«, problematischen Abläufen vorzubeugen, werden kontinuierlich Supervisionen durch externe, in regelmäßigen Intervallen wechselnde Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt (DGKJP, BAG und BKJPP 2014).
- Die Fachkräfte verfügen über die erforderlichen zeitlichen Ressourcen, um wirkungsvoll mit Kliniken und niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie kooperieren zu können.

10.3.2. Das Rheinische Stufenmodell

Das Landesjugendamt genehmigt freiheitsentziehende Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Minderjährigen am Verlassen der Einrichtung zu hindern, nur auf der Basis des nachfolgenden »Rheinischen Stufenmodells.«

Die Einrichtungen müssen hierzu ein spezifisches pädagogisches Konzept vorlegen, das durch verlässliche Beziehung, Überzeugung und Glaubwürdigkeit in der Lage ist, die auf die Psyche des Minderjährigen wirkenden Belastungen des Freiheitsentzuges zu mindern und damit die Voraussetzungen für einen auf Vertrauen gestützten pädagogischen Prozess zu eröffnen. Bedingung ist daher, dass der Minderjährige den Freiheitsentzug als Ausdruck zwischenmenschlicher, persönlicher Auseinandersetzung empfindet (vgl. LVR, Beschluss vom 13.3.2007, Leitsätze 3 und 4).

Das Konzept muss die Lockerung des freiheitsentziehenden Rahmens vorsehen, wobei sich die Intensität des Freiheitsentzuges an den Erfordernissen des Einzelfalls orientiert und die rechtliche Zulässigkeit dem Grundsatz der »Verhältnismäßigkeit« folgt:

Stufe 1: Freiheitsentzug ohne Ausgang

Der Ausgang ist auf Grund einer aktuellen Krisensituation für einen kurzen Zeitraum von maximal wenigen Tagen ausgeschlossen. Die Möglichkeit des regelmäßigen Ausgangs in einem beschützten Bereich wie Garten oder Hof ist zwingend. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich (§ 1631 b BGB).

Stufe 2: Gelockerter Freiheitsentzug mit begleitetem Ausgang

Der Ausgang findet über wenige Stunden des Tages in Begleitung statt. Der Ausgang beinhaltet eine permanente und personennahe Begleitung durch eine geeignete Person, mit dem Ziel, ein »Sich-Entfernen« zu verhindern. Für die Zeit des Ausgangs ist von Freiheitsbeschränkung auszugehen, während für die übrigen Tageszeiten aufgrund intensiver Tagesstruktur und »Nicht-verlassen-Dürfen« des Gebäudes (für einen längeren Zeitraum als wenige Stunden) Freiheitsentzug vorliegt. Eine richterliche Genehmigung nach § 1631 b BGB ist also erforderlich.

Stufe 3: Gelockerter Freiheitsentzug mit unbegleitetem Ausgang

Der Ausgang findet über wenige Tagesstunden alleine oder in Begleitung von Mitbewohnern statt. Für die Zeit des Ausgangs liegen weder Freiheitsbeschränkung noch Freiheitsentzug vor, während für die übrigen Tageszeiten aufgrund intensiver Tagesstruktur und »Nicht-verlassen-Dürfen« des Gebäudes (für einen längeren Zeitraum als wenige Stunden) Freiheitsentzug vorliegt. Eine richterliche Genehmigung nach § 1631 b BGB ist erforderlich.

Stufe 4: Wegfall des Freiheitsentzugs

Im Unterschied zu den Stufen 2 und 3 wird dann nicht von Freiheitsentzug auszugehen sein, wenn die Tagesstruktur lediglich für einen kürzeren Zeitraum von »wenigen Stunden« das Verlassen der Gruppe ausschließt (Freiheitsbeschränkung). Es handelt sich dabei um eine Ablösungsphase, das heißt um eine Überleitung zur Entlassung in andere Betreuungsformen.

Hinweis: Sofern sich der zuletzt genannte Status über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen erstreckt, sollte die Einrichtung durch Kontaktaufnahme mit dem fallführenden Jugendamt die Frage stellen, ob nicht ein Verfahren zur Rücknahme des Beschlusses nach § 1631 b BGB einzuleiten ist.

Gesamtdauer der Maßnahme

Eine (fakultativ) geschlossene Unterbringung, d.h. eine Unterbringung der Minderjährigen in einer Einrichtung, in der ihnen zeitlich befristet die Freiheit entzogen werden soll, kommt nur für die kürzeste angemessene Zeit in Betracht. Welche Zeit angemessen ist, richtet sich jedoch nicht alleine danach, wie lange der Schutz vor Fremd- und Selbstgefährdung die Maßnahmen erforderlich macht. Die Beendigung einer Maßnahme geht mit erneuten Beziehungsabbrüchen und vielfältigen Herausforderungen für die Kinder und Jugendlichen einher. Da die Maßnahme dem Wohl des Kindes entsprechen muss und diesem kein Schaden zugefügt werden darf, hat sich der zeitliche Umfang der Maßnahme ausschließlich am Wohl des Kindes und seinem erzieherischen Bedarf zu orientieren. Den Längsschnittstudien zu Folge lässt eine als kurzfristige Krisenintervention (6-12 Monate) angelegte Unterbringung als Lernerfolg in der Regel allenfalls Anpassungsleistungen erwarten. Der Zeitraum reicht aber nicht aus, damit sich Jugendliche aneignen können, was sie zu einer selbstständigen Lebensführung brauchen. Erfolgreich erwiesen sich den Studien zu Folge kurzfristige Zwangsmaßnahmen allenfalls dann, wenn die Heranwachsenden die im Einzelfall erforderlichen und ausreichenden Anschluss Hilfen erhielten (Menk/Schnorr/Schrappner 2013, 284; Permien 2010, 93 f.).

10.3.3. Die Verantwortung der Einrichtung bei Freiheitsentzug

Im Rahmen einer bestehenden stationären Betreuung trägt die Einrichtung im Zusammenhang mit einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung folgende Verantwortung:

- Ist ein/e Sorgeberechtigte/r erreichbar, kommt im Verhältnis zu freiheitsentziehender Inobhutnahme vorrangig Erziehungshilfe unter freiheitsentziehenden Bedingungen in Betracht. Kann die/der Sorgeberechtigte die Genehmigung des Familiengerichts nicht oder nicht rechtzeitig einholen, ist ein Freiheitsentzug zunächst auch ohne richterliche Genehmigung zulässig. Diese ist allerdings unverzüglich nachzuholen.
- Ist ein/e Sorgeberechtigte/r nicht erreichbar, bleibt nur der Weg über das Jugendamt mit Hilfe einer Inobhutnahme. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes ist dessen Notdienst zu informieren. Sollte kein jugendamtlicher Notdienst eingerichtet sein, hat die Einrichtung eine Entscheidung des Familiengerichts im Sinne einer »vorläufigen Unterbringung« nach §§ 167, 151 Nr. 6, 312 Nr. 1 FamFG herbeizuführen.
- Sind weder ein/e Sorgeberechtigte/r noch das Familiengericht rechtzeitig erreichbar, bleibt nur der Weg, den Freiheitsentzug eigenverantwortlich durchzuführen. Voraussetzung ist, dass ein rechtfertigender Notfall im Sinne des § 34 StGB vorliegt. Hierzu muss die freiheitsentziehende Maßnahme zum Schutz des eigenen oder fremden Leib und Lebens dringend erforderlich sein und das zu schützende Interesse das Interesse des Kindes an Achtung seiner Freiheitsrechte wesentlich überwiegen.
- Die Sorgeberechtigten, das Gericht bzw. das Jugendamt sind unverzüglich zu informieren, spätestens mit Ablauf des Nachfolgetages, damit der Freiheitsentzug bestätigt wird.
- Zur Abklärung einer möglichen psychiatrischen Ursache ist eine Fachärztin oder ein Facharzt zu beteiligen.
- Im Falle bereits eingeleiteten Freiheitsentzuges besteht die Pflicht permanenter Prüfung, ob der Freiheitsentzug aufrechterhalten bleibt bzw. in welcher Weise er weiterhin durchgeführt wird. So besteht beispielsweise die Möglichkeit des begleiteten oder gar unbegleiteten Ausgangs, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr verantwortet werden kann. Keinesfalls zwingt der richterliche Genehmigungsbeschluss dazu, den Freiheitsentzug bis zu dessen Rücknahme aufrechtzuerhalten. Aus Praktikabilitätsgründen sollte - auch im Falle von Lockerungen - eine Rücknahme des Beschlusses erst dann initiiert werden (Antrag der/des Sorgeberechtigten erforderlich), wenn eine endgültige Beendigung der freiheitsentziehenden Bedingungen verantwortet werden kann.

10.4 Unterbringungsähnliche und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen

Als unterbringungsähnliche Maßnahme bezeichnet man mechanische Vorrichtungen (z.B. Schlösser, Fixiergurte, Bettgitter) oder sedierende Medikamente, die Kinder und Jugendliche in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung über einen längeren Zeitraum hinweg oder regelmäßig in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken sollen, um sie beispielsweise vor Stürzen zu schützen oder am Verlassen der Einrichtung zu hindern.

Verhältnismäßigkeit

Legitimer Zweck unterbringungsähnlicher Maßnahmen

Auch unterbringungsähnliche und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen dienen keinem erzieherischen Zweck, sondern allenfalls der Gefahrenabwehr.

Geeignetheit und Erforderlichkeit unterbringungsähnlicher Maßnahmen

Fixierungen werden grundsätzlich als entwürdigend und damit unzulässig erachtet, zur Gefahrenabwehr in dringenden Fällen ist in der Regel ein kurzfristiger Einschluss ausreichend. Erscheint eine Fixierung psychiatrisch indiziert, hat sie nicht in einer Jugendhilfeeinrichtung, sondern in Verantwortung und unter Aufsicht von Fachärztinnen und -ärzten der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu erfolgen. In diesem Fall wird ein stationärer Krankenhausaufenthalt, gegebenenfalls auch eine öffentlich-rechtliche Unterbringung nach PsychKG NRW angezeigt sein.

Das Landesjugendamt Rheinland vertrat 2007 noch die Auffassung, dass bei geistig- und körperbehinderten Kindern und Jugendlichen freiheitsentziehende Maßnahmen wie Fixierungen in größerem Umfang erforderlich sein können und sich aus »dem spezifischen Status der Behinderung«, dem »Umfang und der Intensität der Aufsichtspflicht« und in Anbetracht der besonderen Eigen- oder Fremdgefährdung verstärkt Eingriffe in das Recht der persönlichen Freiheit ableiten ließen. Diese Position hält das Landesjugendamt nicht länger aufrecht.

Die Freiheitsrechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind ebenso zu respektieren und zu schützen wie jene nichtbehinderter Minderjähriger. Die Fixierung von Mädchen und Jungen mit Behinderungen an ein Bett oder den Rollstuhl (z.B. durch Bettgitter, Vorsatztische oder Klettmanchetten) ist darum grundsätzlich als letztmögliches Mittel zu betrachten, das nur mit Einwilligung der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer Personensorgeberechtigten zum Einsatz kommen darf, wenn und soweit dies zum Schutz vor konkreten Gefahren notwendig ist und keine weniger einschränkenden Alternativen in Betracht kommen.

Neuere Studien und Modellprojekte zeigen, dass Fixierungen die betroffenen Menschen in erheblichem Maße in ihrer körperlichen und psychischen Gesundheit beeinträchtigen und vielfach vermieden werden könnten. Selbst fachgerechte Fixierungen können körperliche Schäden nach sich ziehen, die laufende Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit kann Menschen aggressiv und/oder depressiv machen. Fixierungen können den Impuls zu selbst- und fremdverletzendem Verhalten verstärken und führen damit in einen Teufelskreislauf. Aus diesem Grunde gilt es, gründlich und umfassend nach Ursachen dieser Impulse zu fragen, eine Sozialdiagnose zu erstellen sowie die Rahmenbedingungen kritisch zu überprüfen. In vielen Fällen können strukturelle Änderungen, z.B. die Verkleinerung der Wohngruppen, verbesserte Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen oder Maßnahmen zur Entlastung der Fachkräfte die bestehenden Sicherheitsrisiken minimieren. Vielfach könnte auf weniger einschränkende Schutzmaßnahmen zurückgegriffen werden, wie sie im Betreuungsrecht bei älteren und demenziell erkrankten Menschen bereits erfolgreich praktiziert werden (vgl. nur Projektgruppe ReduFix 2007; Werdenfelser Weg MSAGD Rheinland-Pfalz 2012). Beispielhaft genannt sei der Abbau von baulichen Barrieren, deren Überwindung für die Kinder und Jugendliche risikobehaftet ist oder der Einsatz von Niederflurbetten anstelle von Bettgittern. Finden sich keine mildereren Schutzmaßnahmen, ist zu prüfen, ob das Interesse der Kinder und Jugendlichen am Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit oder der Schutz anderer Menschen vor diesen Kindern und Jugendlichen es rechtfertigen kann, den Kindern und Jugendlichen die Bewegungs-

freiheit zu nehmen und damit in ihre Menschenrechte einzugreifen oder aber zum Schutz ihrer Freiheit nicht vielmehr gelegentliche Stürze und Verletzungen in Kauf genommen werden können.

Einwilligung unter Genehmigungsvorbehalt des Familiengerichts?

Das Sozialgesetzbuch räumt den Trägern der Erziehungs- und Eingliederungshilfe keine originäre Kompetenz für Fixierungen oder vergleichbare unterbringungsähnliche Maßnahmen ein. Die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt freiwillig. Die einzige rechtliche Grundlage für diese freiheitsentziehende Maßnahmen könnte mithin die Einwilligung des Kindes oder Jugendlichen selbst oder die seiner Eltern, des Pflegers oder Vormunds nach §§ 1626, 1631, 1800, 1915 BGB bilden. Hinzu kommen diejenigen Vorschriften, die zur Abwehr akuter Gefahren vorübergehende Freiheitseingriffe rechtfertigen (Notwehr § 32 StGB, rechtfertigender Notstand § 34 StGB, Selbsthilfe § 229 BGB).

Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten in unterbringungsähnliche und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen unterliegt nach Auffassung des BGH (BGH NJW 2013, 2969-2971) nicht dem Genehmigungsvorbehalt des Familiengerichts nach § 1631 b BGB. In der Literatur wird allerdings unter Verweis auf entsprechende Regelungen zum Schutz erwachsener Betreuer (§ 1906 Abs.4 BGB) die Auffassung vertreten, dass auch die regelmäßige Fixierung von Kindern und Jugendlichen durch Gurte am Stuhl oder Bett, die Eingitterung ihres Bettes und ähnliche unterbringungsähnliche Maßnahmen gem. Art.104 GG unter den Richtervorbehalt des § 1631 b BGB zu stellen sind (Erman/Michalski/Döll BGB 13. Aufl. § 1631 b Rn. 3, Czerner 2003). Für eine solche Gleichstellung spricht auch Art.14 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wonach jede Freiheitsentziehung von behinderten Menschen im Einklang mit dem Gesetz (hier Art.104 GG) zu erfolgen hat. Das Landesjugendamt empfiehlt darum den Personensorgeberechtigten, eine gerichtliche Genehmigung zu beantragen und die geplanten Maßnahmen auf ihre Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Voraussetzungen einer Genehmigung durch das LJA

Das Landesjugendamt Rheinland genehmigt regelmäßig wiederkehrende Fixierungen von Minderjährigen durch Klettmanschetten, Bettgitter und vergleichbare unterbringungsähnliche Maßnahmen in Einrichtungen und Konzepten, die unterbringungsähnliche Maßnahmen vorsehen, nur unter engen Voraussetzungen, die unten in der Anlage »Rheinisches Stufenmodell« Ziff. III) näher beschrieben werden. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere verschiedene räumliche und personelle Gegebenheiten und die Sicherung der Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung sowie der Einsatz von Schutzbeauftragten.

Die unterbringungsähnlichen Maßnahmen müssen zum Schutz vor erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung geeignet und erforderlich sein. Es müssen Alternativen ermittelt und mit den Kindern und Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten eingehend erörtert worden sein. Die unterbringungsähnliche Maßnahme erfolgt mit Einwilligung der Minderjährigen und ihrer Personensorgeberechtigten.

Sind die Minderjährigen noch nicht einwilligungsfähig, sind sie dennoch über die Maßnahme aufzuklären und in die Entscheidung einzubeziehen. Die Entscheidung treffen dann die Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder und tragen dabei den Wünschen und Belangen der Minderjährigen angemessen Rechnung.

Zeigt sich im weiteren Verlauf, dass eine mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorgenommene unter-bringungsähnliche Maßnahme dem erkennbaren Bedürfnis der/des Minderjährigen nach Bewegungsfreiheit widerspricht, erörtern die verantwortlichen Fachkräfte erneut mit den betroffenen Minderjährigen und ihren Personensorgeberechtigten die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der unterbringungsähnlichen Maßnahmen.

10.5 Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen können sowohl erzieherischen Zwecken als auch der Gefahrenabwehr dienen. Vor allem jüngere Kinder werden oft zu ihrem Schutz oder auch zur erzieherischen Einwirkung hochgehoben, festgehalten oder weggetragen oder unter Androhung von Konsequenzen aufgefordert, sich nicht von einem bestimmten Ort wegzubewegen. Je älter Kinder und Jugendliche werden, um so eher werden sie ein solches Verhalten jedoch als Eingriff in ihre Intimsphäre und Bewegungsfreiheit empfinden und ablehnen. Fachkräfte, die sich hierüber hinwegsetzen wollen, bedürfen darum einer Rechtfertigung. Sie müssen darlegen können, dass die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erzieherisch geboten und ein entgegenstehender Wille der Kinder und Jugendlichen insoweit unbeachtlich ist. Oder sie können darlegen, dass die Freiheitsbeschränkungen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind und der Schaden, der den Minderjährigen oder schützenswerten Dritten droht, höher wiegt als das Recht der Minderjährigen auf Achtung ihrer Autonomie.

Freiheitsbeschränkende pädagogische Konzepte

In bestimmten Intensivgruppen und individualpädagogischen Angeboten können auf der Grundlage von Betreuungsvereinbarungen, die mit den Personensorgeberechtigten und den Minderjährigen geschlossen werden, Freiheitsbeschränkungen pädagogisch verantwortet werden. Als freiheitsbeschränkende Maßnahme kommt der anlassbezogene zeitweilige Verschluss der Gruppentür (kürzerer Zeitraum/wenige Stunden) in Betracht oder das »Sich entfernen« wird erschwert, z.B. aufgrund der Lage bzw. des örtlichen Settings eines Jugendhilfeangebots (Abgeschiedenheit oder Individualpädagogik im Ausland).

Auch der Aufenthalt/Einschluss von Minderjährigen in Beruhigungsräumen stellt eine freiheitsbeschränkende Maßnahme dar. Solche freiheitsbeschränkenden Maßnahmen genehmigt das Landesjugendamt Rheinland nur unter engen Voraussetzungen, die in der Anlage »Rheinisches Stufenmodell« unter Ziff. IX – X beschrieben werden. Sie müssen in ein pädagogisches Setting eingebettet sein, das eine zeitlich und inhaltlich besonders intensiv strukturierte Betreuung und eine enge Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie vorsieht. Die erzieherischen und therapeutischen Hilfen werden möglichst eng verzahnt und so unzulässige Rechtseingriffe, Drehtüreffekte und Fehlplatzierungen verhindert.

Die Betreuung erfolgt durch besonders qualifizierte Fachkräfte, die bereit und in der Lage sind, das Verhalten der Kinder und Jugendlichen als sinnhafte Bewältigungsstrategie zu verstehen. Sie beschäftigen sich hierzu ein-

gehend mit der Biographie der Kinder und Jugendlichen, nehmen aber auch kritisch die Rahmenbedingungen in den Blick, innerhalb der die Minderjährigen widerständig, selbst- oder fremdgefährdend agieren. Sie ermutigen und unterstützen die Minderjährigen darin, Handlungsalternativen zu entwickeln. Die Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen müssen gesichert sein. Erziehungs- und Eingliederungshilfe basiert auf Freiwilligkeit. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen müssen daher mit den Kindern und Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten abgestimmt worden und zuvor mögliche Alternativen ermittelt und erörtert worden sein. Sie sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Die pädagogischen Fachkräfte müssen daher über ein breites Repertoire an deeskalierenden Methoden und Techniken verfügen, mit denen sie im Konfliktfall beruhigend auf die Minderjährigen einwirken und Konflikte entschärfen können.

10.6 Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen und anderer Zwangsmittel nach JGG

Unter welchen Voraussetzungen freiheitsentziehende Maßnahmen und andere Zwangsmittel nach dem JGG zulässig sind, ist dem Konzept zur U-Haft-Vermeidung und dem Konzept »Strafvollzug in freien Formen« zu entnehmen, die beim Landesjugendamt Rheinland angefordert werden können.

11 Behandlung in einem Kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhaus

Ist ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r erkrankt und behandlungsbedürftig, ist die erforderliche medizinische und therapeutische Hilfe zu vermitteln. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen werden die erzieherischen und therapeutischen Hilfen möglichst eng verzahnt und eine enge Kooperation mit den Kliniken und ambulanten Behandlerinnen und Behandlern gepflegt. Eine enge Kooperation verhindert Drehtüreffekte und Fehlplatzierungen und erleichtert den Kindern und Jugendlichen den Übergang vom einen in das andere Hilfesystem.

In seiner Empfehlung „Kompetenzen ergänzen“ von 2007 gibt der Landschaftsverband Rheinland eine Reihe von Empfehlungen für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen der Erziehungshilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Besteht der Verdacht einer psychischen Erkrankung, zeigen das Kind bzw. die Personensorgeberechtigten aber keine Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft, haben die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII, die Einrichtungen der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe gemäß § 4 KKG eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Sie können hierzu die Beratung des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Hält das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung für wahrscheinlich und eine Behandlung des Kindes auch ohne oder gegen seinen Willen oder den seiner Personensorgeberechtigten für erforderlich, dürfen die Ein-

richtungen ihnen die persönlichen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten übermitteln. Hiervon sind die Betroffenen in Kenntnis zu setzen.

Bei Verlegungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist wie folgt zu verfahren:

- Feststellen von Verhaltensauffälligkeiten in der Einrichtung: Ärztliche Überweisung in eine Klinik/Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Eingangsuntersuchung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie: Aufnahme bei festgestellter stationärer Behandlungsbedürftigkeit.

Nach den Krankenhausgesetzen sind Kliniken - im Unterschied zu Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe - zur Aufnahme verpflichtet, wenn eine stationäre Behandlungsbedürftigkeit festgestellt wird (siehe oben), das Krankheitsbild dem Angebotsspektrum des Krankenhauses entspricht („qualitative Leistungsfähigkeit“) und freie Bettenkapazität vorhanden ist („quantitative Leistungsfähigkeit“). Bei Notaufnahmen (Vitalindikation oder Gefahr einer erheblichen Gesundheitsgefahr) entfällt das Kriterium der „quantitativen Leistungsfähigkeit“.

Angesichts der fehlenden Aufnahmeverpflichtung der Jugendhilfe empfiehlt es sich, im Zeitpunkt einer Verlegung in die Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine „Rücknahmeverpflichtung“ für die Zeit der Beendigung des Krankenhausaufenthalts zu vereinbaren. Dadurch werden im Interesse des Kindes/Jugendlichen unnötige Zuständigkeitsfragen vermieden, die eine nachfolgende bedarfsgerechte Betreuung behindern. Bei „Rückkehr“ des Kindes/Jugendlichen in die Wohneinrichtung stellt sich - bei weiterer psychischer Krankheit - die Frage der weiteren medizinischen Versorgung und muss in Abstimmung mit der Klinik die ambulante Weiterbehandlung der Minderjährigen - ggfls. als ambulante Krankenhilfe - geleistet werden.

Freiheitsentziehende Unterbringungen nach Landesunterbringungsgesetz (PsychKG NW) beinhalten im Unterschied zu richterlichen Genehmigungen nach § 1631 b BGB richterliche Anordnungen. Sie kommen nur in Betracht, „wenn durch krankheitsbedingtes Verhalten gegenwärtig eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer besteht, die nicht anders abgewendet werden kann“ (§ 11 PsychKG NW). Aufgrund der Nachrangigkeit gegenüber Unterbringungen nach § 1631 b BGB und § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) gilt im Übrigen, dass PsychKG - Unterbringungen Minderjähriger nur denkbar sind:

- außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes bzw. bei Fehlen eines jugendamtlichen Notdienstes, und/oder
- bei gleichzeitiger Nichterreichbarkeit des Familiengerichts und der/des Sorgeberechtigten

12 Medikation in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe

Eine Medikation ist eine stets individuell ärztlich zu verordnende und zu verantwortende medizinische Maßnahme.

Sie setzt eine sogenannte „informierte Einwilligung“ der betreffenden Kinder und Jugendlichen voraus. Um sich für oder gegen eine Medikation entscheiden zu können, müssen die Minderjährigen und ihre Eltern über alle entscheidungserheblichen Umstände aufgeklärt sein. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind darum gemäß § 630 e BGB verpflichtet, alle Patientinnen und Patienten persönlich und verständlich, d.h. auch alters- und entwicklungsgerecht, über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie und über mögliche Behandlungsalternativen aufzuklären. Können die Kinder und Jugendlichen nach entsprechender Aufklärung bereits selbst die Tragweite der Erkrankung und ihrer Behandlung erkennen und die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden Behandlungsmöglichkeiten gegeneinander abwägen, gelten sie rechtlich als einwilligungsfähig. Die Ärztinnen und Ärzte haben dann zur Behandlung die Einwilligung der Minderjährigen einzuholen, im anderen Falle treffen die Personensorgeberechtigten nach entsprechender Aufklärung stellvertretend die Entscheidung und beziehen hierbei die Kinder angemessen in die Entscheidungsfindung ein.

Eine Dauermedikation wie z.B. Methylphenidat für einen Jugendlichen mit ADHS, kann nach Aufklärung und in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten anstatt durch die Personensorgeberechtigten auch durch die erziehungsberechtigten Fachkräfte der Einrichtung vergeben werden. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich dies unmittelbar aus § 1688 Abs. 2 BGB, in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung sollten sich die Fachkräfte von den Personensorgeberechtigten eine entsprechende Befugnis erteilen lassen.

Von der Dauermedikation zu unterscheiden ist die Bedarfsmedikation. Bedarfsmedikamente sind Arzneimittel, die nicht regelmäßig oder gleichförmig, sondern abhängig vom Auftreten bestimmter Symptome oder deren Intensität vergeben werden. Solche Medikamente werden von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten mit dem Zusatz „bei Bedarf“ verordnet. Auch diese können von Erziehungsberechtigten vergeben werden.

Indikation und Verlauf (also Frequenz, Dosis, Wirkung) bleiben aber weiterhin in der Verantwortung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Sie müssen den Fachkräften deren genauen Handlungsrahmen aufzeigen, regelmäßig mit ihren Patientinnen und Patienten und den Fachkräften Rücksprache halten und den Behandlungsverlauf laufend kontrollieren.

Eine psychopharmakologische Bedarfsbehandlung wird nur in Ausnahmefällen und für einen ausgewählten Kreis von Kindern und Jugendlichen in Betracht kommen. Sie erfordert eine besonders engmaschige Zusammenarbeit zwischen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe und der behandelnden Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Seitens der ärztlichen Disziplin gibt es hier Empfehlungen und Leitlinien (Fegert/Kölch 2013).

In Kürze:

Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe und andere betreute Wohnformen haben die Freiheitsrechte der Kinder und Jugendlichen zu achten und ihrem wachsenden Bedürfnis nach Autonomie und eigenverantwortlichem Handeln Rechnung zu tragen.

Als **Freiheitsentzug** bezeichnet man den längerfristigen oder regelmäßig wiederkehrenden Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen entgegen oder ohne deren natürlichen Willen. Zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen zählen insbesondere die geschlossene oder fakultativ geschlossene Unterbringung von Minderjährigen, unterbringungsähnliche Maßnahmen sowie ein einmaliger, aber über mehrere Stunden andauernder Freiheitsentzug.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind in der Erziehungs- und Eingliederungshilfe nur mit der Einwilligung der Personensorgeberechtigten sowie gem. Art.104 GG nur mit einer gesetzlichen Ermächtigung und gerichtlichen Genehmigung zulässig. Der Gesetzgeber ermöglicht eine geschlossene Unterbringung Minderjähriger gem. § 1631 b BGB zwar auch zu erzieherischen Zwecken.

Nach Auffassung des Landesjugendamtes Rheinland lassen sich freiheitsentziehende Maßnahmen jedoch nicht pädagogisch rechtfertigen. Sie sind allenfalls zum Schutz vor erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung zulässig und auf das absolut erforderliche Maß zu begrenzen. Das Landesjugendamt genehmigt freiheitsentziehende Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Minderjährigen am Verlassen der Einrichtung zu hindern, nur im Rahmen des Rheinischen Stufen-Modells, d.h. nur als fakultativ geschlossene Maßnahme.

Das Landesjugendamt genehmigt auch **unterbringungsähnliche Maßnahmen** nur, wenn diese zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, die betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. ihre Personensorgeberechtigten zuvor über alle denkbaren Alternativen informiert wurden und sie in Kenntnis der Tragweite der Entscheidung in die unterbringungsähnlichen Maßnahmen eingewilligt haben. Als unterbringungsähnlich bezeichnet man freiheitsentziehende Maßnahmen, wie sie vor allem bei Kindern und Jugendlichen mit eingeschränkter Koordinations- und Steuerungsfähigkeit zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung zum Einsatz kommen. Zu den unterbringungsähnlichen Maßnahmen zählen z.B. die Fixierung einer Person mit Bauchgurt oder Klettmanschetten, das Feststellen ihrer Rollstuhlbremsen oder das Anbringen von Bettgittern.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind sowohl zu pädagogischen Zwecken als auch zum Zwecke der Gefahrenabwehr möglich, aber ab dem Zeitpunkt rechtfertigungsbedürftig, wo sie Kinder und Jugendliche in deren Bewegungsdrang und -möglichkeiten einschränken und von ihnen daher als Eingriff empfunden und wahrgenommen werden können.

Fachkräfte müssen daher darlegen können, dass die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erzieherisch oder zum Zwecke der Gefahrenabwehr geboten und erforderlich sind und der Eingriff in angemessenem Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck steht. Das Landesjugendamt Rheinland genehmigt freiheitsbeschränkende pädagogische Konzepte nur unter sehr engen Voraussetzungen. Sie müssen insbesondere in eine zeitlich und inhaltlich intensiv strukturierte Betreuung eingebettet sein. Sedierungen mittels Psychopharmaka gehören grundsätzlich nicht zum Werkzeug der Sozialen Arbeit. Sie können wie alle Medikationen nur von Ärztinnen und Ärzten verordnet und verantwortet werden. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen werden die erzieherischen und therapeutischen Hilfen möglichst eng verzahnt. Eine enge Kooperation mit den Kliniken und ambulanten Behandlerinnen und Behandlern verhindert Drehtüreffekte und Fehlplatzierungen und erleichtert den Kindern und Jugendlichen den Übergang vom einen in das andere Hilfesystem.

13 Anhang: Mindestvoraussetzungen für eine Betriebserlaubnis »Rheinisches Stufenmodell«

Die nachfolgenden, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festgelegten Mindestvoraussetzungen des Landesjugendamts Rheinland gem. § 45 SGB VIII finden Anwendung auf Betriebserlaubnisse für Erziehungs- und

Eingliederungshilfeangebote, die unter den Bedingungen der Freiheitsbeschränkung oder des Freiheitsentzugs vorgehalten werden. Mit Hilfe dieser Mindestvoraussetzungen soll ein Orientierungsrahmen geschaffen und der Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung gewährleistet werden.

Das entsprechende »Rheinische Stufenmodell« wurde als »Rheinisches Modell« erstmals durch Beschluss des Landschaftsausschusses nach Vorberatung im Landesjugendhilfeausschuss am 11.11.2005 bestätigt und in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 25. Februar 2016 in der neuen Fassung bestätigt.

I. Allgemeine Grundsätze für das Erteilen einer Betriebserlaubnis

»**Freiheitsbeschränkung**« liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen erschwert bzw. für kürzere Zeit, d.h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird. »**Freiheitsentzug**« bedeutet den nicht nur kurzfristigen oder kurzzeitigen, aber regelmäßig wiederkehrenden Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen »nach jeder Richtung hin« (BVerfGE 105,239). Gemeint sind Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Kinder und Jugendlichen entgegen oder ohne deren natürlichen Willen in der Absicht, sie am Verlassen ihres Aufenthaltsortes zu hindern. Eine besondere Form des Freiheitsentzugs stellt die Fixierung von Menschen an ein Bett oder einen (Roll-)Stuhl mittels Arm- und Beinmanschetten, Bauchgurten oder Bettgitter dar. Sie werden als **unterbringungsähnliche Maßnahmen** bezeichnet und bislang vor allem bei körperlich beeinträchtigten Menschen zum Schutz vor Sturzverletzungen oder selbstschädigendem Verhalten veranlasst.

(1) Das **Konzept hat die Rechtslage zu beachten**, insbesondere die Erfordernisse einer richterlichen Genehmigung nach § 1631 b BGB und einer »erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung« bei Freiheitsentzug. Die richterliche Genehmigung ist entbehrlich, sofern nur Freiheitsbeschränkung vorliegt. Für die Unterscheidung zwischen freiheitsbeschränkenden und – entziehenden Maßnahmen kommt es auf deren tatsächlichen Charakter, nicht auf die Bezeichnung durch die Einrichtung an. Ein Konzept, das eine intensive Tagesstruktur therapeutischer und schulischer Aktivitäten durch Verschließen der Gruppentür ermöglichen soll, stellt eine geschlossene und damit freiheitsentziehende Maßnahme dar.

(2) Die »**Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug**« finden Anwendung. »Jugendliche« im Sinne dieser Regeln sind alle, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach den Regeln der Vereinten Nationen ist es Aufgabe jeden Staates, für Kinder eine Altersgrenze festzulegen, unterhalb derer Freiheitsentzug unzulässig ist. Mangels gesetzlicher Regelung in Deutschland geht das Landesjugendamt Rheinland davon aus, dass bei Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Erziehung unter freiheitsentziehenden Bedingungen nicht praktiziert werden soll. Bei Kindern vor Vollendung des 10. Lebensjahres ist Freiheitsentzug ausgeschlossen. Unterbringungsähnliche Maßnahmen (z.B. die Fixierung mit Klettmanchetten am Rollstuhl), die zum Schutz eines Kindes vor Verletzungen und in Ermangelung von Alternativen erforderlich und verhältnismäßig sind, können nach verständlicher Aufklärung und mit Einwilligung des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten auch bei Kindern unter 10 Jahren zum Einsatz kommen.

(3) Professionelles pädagogisches Handeln respektiert und wahrt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Achtung ihrer Persönlichkeit, Freiheit, Privatheit, körperliche Unversehrtheit und Gleichbehandlung und orientiert sich stets am Kindeswohl.

(4) Eingriffe in diese Rechte der Kinder und Jugendlichen sind ethisch und rechtlich grundsätzlich nur zulässig, wenn sie **verhältnismäßig** sind. Verhältnismäßig sind Eingriffe nur, wenn sie geeignet und erforderlich sind, die vorgenannten Aufgaben der Erziehungs- und Eingliederungshilfe zu erfüllen oder konkrete Gefahren abzuwenden und in angemessenem Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck stehen.

- Die Geeignetheit einer erzieherischen Maßnahme ist danach zu beurteilen, ob sie auch langfristig positive Effekte für die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erwarten lässt.
- Die Geeignetheit von Schutzmaßnahmen ist danach zu beurteilen, ob die Gefahr (möglichst dauerhaft) abgewendet werden kann. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ist immer auch darauf richten, ihre Selbstschutzkompetenzen zu fördern: Mädchen und Jungen sollen lernen, mit sich, anderen Menschen und ihrer Umwelt achtsam umzugehen.
- Erforderlich ist ein Eingriff in die Rechte von Kindern und Jugendlichen nur, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, ein pädagogisches Ziel zu erreichen oder eine Selbst- oder Fremdgefährdung abzuwenden.
- Der Eingriff darf nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

(5) Weitreichende Eingriffe in **Grundrechte**, wie körperliche Durchsuchungen, Postkontrollen, Sperren und Kontrollen bei Außenkontakten sowie Zimmerdurchsuchungen sind nur zulässig bei konkreten Anhaltspunkten einer strafbaren Handlung bzw. wenn eine »erhebliche Fremd- oder Selbstgefährdung« dies erfordert und der »Verhältnismäßigkeitsgrundsatz« Anwendung findet. Eine Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben, weil in diesem Fall strafbare Eingriffe in die Rechtssphäre der Kinder und Jugendlichen nicht als Notwehrmaßnahme (§ 32 StGB) oder als »rechtfertigender Notstand« i.S.d. § 34 StGB gelten.

(6) **Freiheitsbeschränkende Maßnahmen unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen:** erfolgen sie im Rahmen pädagogischen Einwirkens mit dem Ziel der Persönlichkeitsentwicklung, müssen sie zur Förderung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung erforderlich sein, erfolgen sie zur Gefahrenabwehr, muss eine »Eigen- oder Fremdgefährdung« vorliegen.

(7) **Freiheitsentziehende Maßnahmen erfordern stets eine »erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung«.** Erhebliche Gefährdungen der körperlichen oder seelischen Gesundheit sind dabei ausreichend. Sie sind gegen die mit dem Freiheitsentzug verbundenen psychischen Belastungen und hierdurch drohenden Schäden für das Kindeswohl abzuwägen.

II. Freiheitsentzug /Fakultativ geschlossene Maßnahmen

(1) **Freiheitsentzug ist nur als zeitlich begrenzte, im konkreten Fall zu entscheidende Maßnahme verantwortlich.** Eine fakultativ geschlossene Maßnahme, die in ihrem Angebot ausschließlich Pädagogik unter

freiheitsentziehenden Bedingungen vorsieht (»institutionalisierte geschlossene Gruppe«), ermöglicht keine am Einzelfall orientierte Betrachtung des erzieherischen Bedarfs und widerspricht dem Gebot individueller Hilfe.

Ein Gruppenangebot kann daher nur fakultativ pädagogische Interventionen unter freiheitsentziehenden Bedingungen vorsehen, das heißt nur für einen Teil der Minderjährigen. Dabei kommt es nicht auf die Anzahl vorliegender § 1631 b BGB – Gerichtsbeschlüsse, sondern auf den tatsächlich durchgeführten Freiheitsentzug an.

(2)**Allgemeines Aufnahmekriterium für die Gruppe, die 6/7 Plätze umfasst**, ist, dass in der Vergangenheit bereits in einer oder in mehreren Situationen eine »**erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung**« bestand. **Die Aufnahme in die Gruppe ist durch dementsprechende Wiederholungsgefahr indiziert.**

(3)**Die Intensität des Freiheitsentzugs richtet sich nach der Notwendigkeit des Einzelfalls und dem Prinzip der »Verhältnismäßigkeit«.** Sie umfasst folgende Stufen:

- **Stufe 1: Freiheitsentzug ohne Ausgang**

Der **Ausgang** ist auf Grund einer aktuellen Krisensituation **für einen kurzen Zeitraum von maximal wenigen Tagen ausgeschlossen**. Die Möglichkeit des regelmäßigen Ausgangs in einem beschützten Bereich (Ausgang im Garten/Hof) ist zwingend. **Diese Stufe darf in der Regel gleichzeitig nur bei maximal zwei Gruppenmitgliedern vorliegen. Für die Übrigen liegt gelockerter Freiheitsentzug der Stufen 2 und 3 vor** (siehe nachfolgend). **Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass auch die**

Stufe 4 abgebildet ist, da ansonsten eine »institutionalisierte geschlossene Gruppe« besteht.

- **Stufe 2: Gelockerter Freiheitsentzug mit begleitetem Ausgang**

Der Ausgang findet über wenige Stunden des Tages in Begleitung statt. Er beinhaltet eine permanente und personennahe Begleitung durch eine geeignete Person, mit dem Ziel, ein »Sich entfernen« zu verhindern. Für die Zeit des Ausgangs ist von Freiheitsbeschränkung auszugehen, während für die übrigen Tageszeiten aufgrund intensiver Tagesstruktur und »Nicht verlassen dürfen« des Gebäudes (für einen längeren Zeitraum als wenige Stunden) Freiheitsentzug vorliegt. Eine richterliche Genehmigung nach § 1631 b BGB ist also erforderlich.

- **Stufe 3: Gelockerter Freiheitsentzug mit unbegleitetem Ausgang**

Der Ausgang findet über wenige Tagesstunden alleine oder in Begleitung von Mitbewohnern statt. Für die Zeit des Ausgangs liegen weder Freiheitsbeschränkung noch Freiheitsentzug vor, während für die übrigen Tageszeiten aufgrund intensiver Tagesstruktur und »Nicht verlassen-dürfen« des Gebäudes (für einen längeren Zeitraum als wenige Stunden) Freiheitsentzug gegeben ist. Eine richterliche Genehmigung ist nach § 1631 b BGB erforderlich.

- **Stufe 4: Wegfall des Freiheitsentzugs**

Im Unterschied zu den Stufen 2 und 3 wird dann nicht von Freiheitsentzug auszugehen sein, wenn ein jeder-zeitiges Verlassen der Gruppe möglich ist oder die Tagesstruktur lediglich für einen kürzeren Zeitraum von »wenigen Stunden« das Verlassen der Gruppe ausschließt (Freiheitsbeschränkung).

(4)Im Konzept ist auf pädagogische Maßnahmen einzugehen, die im Vorfeld freiheitsentziehender Bedingungen **weniger gravierende Eingriffe** beschreiben, z.B. Grenzsetzungen in Form der Freiheitsbeschränkung oder Niederflurbetten anstelle von Fixierungen.

(5) **Im Konzept ist zu beschreiben, wie mit einem Zielkonflikt zwischen der Indikation der »erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung « und einer pädagogischen Kontraindikation zum Freiheitsentzug umgegangen wird.**

(6) Freiheitsentziehende Maßnahmen müssen im Übrigen eingebunden sein in einen langfristigen pädagogischen Prozess. In dem Konzept sind vorrangig pädagogische Ansätze vorzusehen, die ein individuelles Eingehen auf Problemlagen ermöglichen:

- Die freiheitsentziehenden Maßnahmen werden stets in ein förderliches Beziehungssetting und andere positive Kontextfaktoren eingebettet. Sie werden mit den Kindern und Jugendlichen besprochen. Ihnen werden konstante Bezugspersonen an die Seite gestellt, die Verlässlichkeit und Vertrauen vermitteln und bereit und in der Lage sind, die Strategien, Lebensmuster, familiären Bindungen und Verstrickungen der Kinder und Jugendlichen zu verstehen, ernst zu nehmen, zu reflektieren und in das Hilfesystem zu integrieren.
- Das Konzept ist transparent und verlässlich und ermöglicht es den Kindern und Jugendlichen, positiv auf ihre Situation Einfluss zu nehmen, ohne sie zu überfordern
- Die Maßnahme bildet das Glied einer realistischen und auf eine längere Perspektive hin geplanten Versorgungskette, die so angelegt wird, dass weitere Beziehungsabbrüchen bestmöglich vermieden werden.
- Die Fachkräfte verfügen über die erforderlichen zeitlichen Ressourcen, um wirkungsvoll mit Kliniken und niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie bzw. psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten kooperieren zu können.

(7) Es ist sicherzustellen, dass die Rechte derjenigen Kinder und Jugendlichen, die in der Gruppe nicht unter Freiheitsentzug stehen, unbeeinträchtigt sind, d.h. eine ansonsten geschlossene Tür geöffnet werden kann. Dies bedeutet, dass trotz geschlossener Tür flexible, pädagogischen Erfordernissen gerecht werdende Entscheidungen getroffen werden.

(8) Die **Beschulung und Ausbildung** ist während einer freiheitsentziehenden Maßnahme in der Einrichtung zu gewährleisten (§ 22 Ausführungsgesetz NW/1. AG KJHG). Ist keine interne Beschulung möglich, ist ein externer Schulbesuch sicherzustellen.

(9) Da Freiheitsentzug einen den pädagogischen Prozess besonders belastenden Rahmen darstellt, müssen zur Wahrung der Rechte Minderjähriger **hohe personelle Voraussetzungen** gefordert werden. Diese beinhalten ein in dieser personellen Zusammensetzung bereits existierendes, d.h. »eingespieltes« Team. Es muss Doppeldienst gewährleistet sein. Der Nachtdienst umfasst eine Person, eine weitere Person ist im Bereitschaftsdienst.

(10) Es darf nur pädagogisches Fachpersonal eingesetzt werden, das über mehrjährige Erfahrung und über besondere fachliche Qualifikation in der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen verfügt, die traumatisiert sind oder besonders herausforderndes Verhalten zeigen. Externe Supervision ist zu gewährleisten. Für Krisensituationen ist eine Rufbereitschaft vorzuhalten, die innerhalb von ca. zwanzig Minuten die Gruppe erreichen kann.

(11) Unter freiheitsentziehenden Bedingungen handelnde Fachkräfte nehmen spezifische Aufgaben der Erziehungs- und Eingliederungshilfe wahr. Damit haben sie keine dem Justizvollzug vergleichbare Sicherungsaufgaben wahrzunehmen, zumal das SGB VIII und SGB XII keinen Auftrag für freiheitsentziehende Erziehungs- und Eingliederungshilfe beinhaltet. Vielmehr leitet sich der Sicherungsauftrag aus § 1631 b BGB, aus § 8a SGB VIII und § 4 KKG und anderen allgemeinen Schutzpflichten (z.B. Aufsichts- und Organisationspflichten) ab.

III. Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Das Landesjugendamt Rheinland genehmigt regelmäßig wiederkehrende Fixierungen von Minderjährigen durch Klettmanschetten, Bettgitter und vergleichbare unterbringungsähnliche Maßnahmen in Einrichtungen nur unter folgenden Bedingungen:

(1) Die Konzeption der Einrichtung enthält Aussagen zur Einhaltung und Förderung der Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen, zu ihrer Beteiligung sowie zur Sicherung ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte. Sie beschreibt Maßnahmen und Methoden sowie den Verfahrensablauf bei wiederkehrenden freiheits-einschränkenden Maßnahmen als auch in Krisensituationen (Krisenplan). Sie sieht feste Ansprechpartnerinnen und -partner für die Kinder und Jugendlichen außerhalb der Einrichtung sowie die Begleitung innerhalb der Einrichtung durch eine Vertrauensperson (Schutzbeauftragte) und ein Beschwerdemanagement vor.

(2) Personell ist eine Doppelbesetzung im Tagdienst und im Nachdienst eine zusätzliche Rufbereitschaft gewähr-leistet. Die Fachkräfte verfügen über Kompetenz und Erfahrung im gewaltfreien Handeln und der Deeskalation und erhalten regelmäßige Supervision und Fortbildungen sowie bei Bedarf spezifische Fachberatung.

(3) Die Einrichtung nimmt innerhalb des Gebäudes, bei der Ausstattung und in den Betriebsabläufen alle ihr zumutbaren baulichen, technischen und sonstigen Anpassungen vor, um Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen eine gleichberechtigte, möglichst selbstbestimmte, barrierefreie und gefäh-rdungssichere Nutzung des Einrichtungsgeländes bzw. - gebäudes und der Einrichtungsangebote und einen selbstbestimmten Rückzug vom Gemeinschaftsleben zu ermöglichen.

(4) Regelmäßige Fixierungen an den Rollstuhl oder das Bett, gepolsterte Handschuhe und ähnliche freiheits-einschränkenden Maßnahmen können Kinder und Jugendliche psychisch belasten und ihren Impuls zu selbst- oder fremdverletzendem Verhalten weiter verstärken. Derartige Eingriffe erfordern bei erwachsenen Menschen mit Behinderungen eine betreuungsgerichtliche Genehmigung. Für Minderjährige sollte diese im Zweifelsfall eben-falls beim zuständigen Familiengericht beantragt und die Maßnahme zudem von den pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Fachkräften unter Einbeziehung der Kinderschutzfachkraft erörtert und nur auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung erbracht werden. Ungeachtet der ärztlichen Verordnung oder gerichtlichen Genehmigung sind solche Eingriffe jedoch stets auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Die Konzepte zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen wie z.B. ReduFix finden Beachtung.

(5) Selbst- und fremdverletzendes Verhalten und große Unruhe eines Mädchens oder Jungens erfordern eine gründliche, umfassende Ursachenforschung, eine Sozialdiagnose und den Blick auf die Rahmenbedingungen, in denen sich das gefährdende Verhalten zeigt. Die Sicherstellung des Kindeswohls erfordert individuelle Hilfe und Förderung sowie die Gestaltung einer angemessenen Lebens- und Umwelt, die Orientierung und Sicherheit gibt, aber auch den benötigten Freiraum lässt und die Selbstwirksamkeit der Kinder und Jugendlichen fördert. Die Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen ist bezogen auf das Ziel der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kritisch zu reflektieren.

(6) Unterbringungsähnliche Maßnahmen erfolgen nur mit Einwilligung der Minderjährigen und ihrer Personen-sorgeberechtigten. Sind die Minderjährigen noch nicht einwilligungsfähig, entscheiden die Personensorgebe-

rechtigten zum Wohl der Kinder und tragen dabei sowohl den Wünschen, dem Bedürfnis der Minderjährigen nach Bewegungsfreiheit als auch dem Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit angemessen Rechnung.

(7) Um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Entscheidung treffen können, werden die Minderjährigen und ihre Personensorgeberechtigten zuvor von den verantwortlichen Fachkräften über mögliche Alternativen aufgeklärt und die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme gemeinsam erörtert. Die Fachkräfte weisen dabei auch auf die möglichen Wirkungen des Freiheitsentzugs auf die seelische Entwicklung der Minderjährigen und die damit verbundenen Risiken für ihre seelische Gesundheit hin.

(8) Zeigt sich im weiteren Verlauf, dass eine mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorgenommene unterbringungsähnliche Maßnahme dem erkennbaren Bedürfnis der/des Minderjährigen nach Bewegungsfreiheit widerspricht, erörtern die verantwortlichen Fachkräfte erneut mit den betroffenen Minderjährigen und ihren Personensorgeberechtigten die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der unterbringungsähnlichen Maßnahmen.

(9) Unterbringungsähnliche Maßnahmen müssen dem Landesjugendamt unverzüglich gemeldet werden.

IV. Kriterien zur Fortbildung

Weil Freiheitsentzug einen gravierenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte darstellt, müssen die Einrichtungsleitung und die Gruppenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit besonderer fachlicher und ethischer Kompetenz ausgestattet sein. Praxisorientierte Fortbildungen sind regelmäßig, mindestens 1 x jährlich, durchzuführen. Neben pädagogischen/psychologischen Themen müssen ethische und rechtliche Rahmenbedingungen Thema sein.

V. Gebäudekriterien

Freiheitsentzug soll die in der Erziehungs- und Eingliederungshilfe erforderlichen Sicherheitsstandards (Verschließen von Fenstern bzw. Türen) nicht überschreiten. Eine Sicherung nach Justizstandards hat die Erziehungs- und Eingliederungshilfe auch im Zusammenhang mit dem Gebäudestandard nicht zu leisten. In der Gruppe muss für jede/n Betreute/n ein Einzelzimmer vorhanden sein, um Rückzugsmöglichkeiten sicherzustellen. Neben dem üblichen Wohnbereich sind Räume für Therapie- sowie Spiel- und Beschäftigungsangebote erforderlich. Außerhalb der Gruppe müssen Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien gegeben sein. Vor Beginn der ersten Betreuung in der Gruppe, die dem Landesjugendamt anzuzeigen ist, ist der Nachweis vorzulegen, dass die Auflagen des Brandschutzes umgesetzt sind.

VI. Regeln der Vereinten Nationen

Die »Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug« finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht nationale Bestimmungen oder die hier formulierten Mindestvoraussetzungen ein höheres Schutzniveau und weitergehende pädagogische Maßnahmen zugunsten der Kinder und Jugendlichen vorsehen. Jugendliche im Sinne der Regeln der Vereinten Nationen sind dabei alle, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Text der Vereinten Nationen geht im Übrigen von einem umfassenden Gesamtzusammenhang aus, der alle freiheitsentziehenden Einrichtungen umfasst, insbesondere auch Einrichtungen des Strafvollzuges. Aufgrund dessen werden die sehr umfangreichen Regeln hier nicht im Detail erläutert.

VII. Informations-, Beteiligungs- und Beschwerderechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten

Kinder und Jugendliche werden an allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht beteiligt. Die Fachkräfte streben bei den die Kinder und Jugendlichen betreffenden Entscheidungen Einvernehmen an. Sie handeln transparent und verlässlich. Anlässlich des Beginns eines Freiheitsentzuges informieren sie das Kind bzw. die oder den Jugendlichen bzw. Sorgeberechtigten verständlich über ihre Rechte und

Pflichten, verbunden mit den Anschriften von Beschwerdeinstanzen. Jeder und jedem ist Gelegenheit zu geben, sich mit Bitten und Beschwerden an die (stellvertretende) Einrichtungsleitung zu wenden. Der Zugang zu neutralen externen Beratungs- und Beschwerdestellen (z.B. Ombudschaft) ist sicherzustellen.

VIII. Pflichten der Einrichtung/Auflagen in der Betriebserlaubnis

(1) Wird während der Betreuung eine freiheitsentziehende bzw. unterbringungsähnliche Maßnahme notwendig, hat die Einrichtungsleitung dies festzustellen, bei Eilbedürftigkeit die Feststellung der/des betreuenden Pädagogen/in unverzüglich zu bestätigen. Der/die betreuende Pädagoge/in und die Einrichtungsleitung haben permanent zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand einer freiheitsentziehenden oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen noch vorliegen, d.h. ob noch eine »erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung« besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der Freiheitsentzug und die unterbringungsähnliche Maßnahme sofort zu beenden und es sind weniger einschneidende Maßnahmen zu ergreifen. Ein richterlicher Genehmigungsbeschluss hindert daran nicht. Stabilisiert sich der Zustand des Kindes/Jugendlichen, ist die Aufhebung eines freiheitsentziehenden Beschlusses durch die/den Sorgeberechtigte/n zu initiieren.

(2) Die Einleitung freiheitsentziehender und unterbringungsähnlicher Maßnahmen ist dokumentationspflichtig. Dies umfasst die Erläuterung der Notwendigkeit und den beabsichtigten Zeitrahmen. Die Überprüfung der Notwendigkeit des Fortbestandes des Freiheitsentzuges ist täglich, die Überprüfung der Notwendigkeit unterbringungsähnlicher Maßnahmen in mit der Aufsichtsbehörde individuell festzulegenden, angemess-

senen Zeitabschnitten zu dokumentieren. Die Einrichtungsleitung stellt die Einhaltung der Dokumentationspflicht sicher.

(3)**Die pädagogische Fachkraft führt zur Frage der »Selbst- und Fremdgefährdung« regelmäßige Risikoeinschätzungen (Gefährdungsprognosen) durch und dokumentiert diese**, um Lockerungen des Freiheitsentzugs oder dessen Wegfall transparent durchzuführen. Die Einrichtungsleitung überwacht dies.

(4)**Die Einrichtungsleitung hat zugunsten der Betreuten einen Telefonkontakt mit dem »fallführenden« Jugendamt sicherzustellen.**

(5)**Die Einrichtung stellt im Einzelfall eine ausreichende Begleitung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und generell die enge Kooperation zwischen den pädagogischen und medizinischen Fachkräften sicher. Medikationen erfolgen in enger Abstimmung mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten unter deren Verantwortung.**

(6)**Es besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Landesjugendamt für alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentzug verbunden sind, sofern eine den Freiheitsentzug beinhaltende Betriebserlaubnis nicht vorliegt.** Die Meldung ist in anonymisierter Form mit Beginn der freiheitsentziehenden oder unterbringungs-ähnlichen Maßnahme, nicht erst mit Vorliegen eines richterlichen Genehmigungsbeschlusses durchzuführen. Sie umfasst den Zeitpunkt der Entscheidung, Datum und Aktenzeichen des richterlichen Beschlusses sowie die darin genehmigte Dauer der Maßnahme sind nachzureichen.

IX. Der Einschluss in einen Raum

Der Einschluss in einem Raum ist nur bei erheblicher Fremd- oder Selbstgefährdung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

(1)Die Nutzung eines Beruhigungsraums kann nur im Ausnahmefall, Individuums- und Anlassbezogen und für einen kürzeren Zeitraum gerechtfertigt sein. Die Nutzung eines Beruhigungsraumes ist ausschließlich im Rahmen eines Intensivgruppenkonzepts erlaubt (hierzu nachfolgend Ziff. X). Dort ermöglicht eine hohe Fachkraftpräsenz eine besonders intensive und von Zuwendung sowie Wertschätzung geprägte Beziehungsgestaltung zu den jungen Menschen.

(2)Es handelt sich um eine mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie abgestimmte Maßnahme und kein auf die Gesamtgruppe ausgerichtetes Konzept. Mädchen und Jungen, ihre Erziehungsberechtigten und die belegenden Jugendämter oder Sozialämter werden vor Beginn der stationären Maßnahme über den Beruhigungsraum informiert und können die mögliche Nutzung in ihre Entscheidung über die Aufnahme in die Gruppe einbeziehen. Der Träger stellt sicher, dass die jungen Menschen und ihre Familien immer wieder in verständlicher und auch schriftlicher Form über die Nutzung des Beruhigungsraumes informiert sind und eine konkrete Vorstellung über den möglichen, berechenbaren Verlauf entwickeln. Sie erhalten Anschriften von leicht zugänglichen externen Beschwerdestellen und sind über das interne Beschwerdeverfahren, ihre zuständigen Ansprechpersonen und den Verfahrensweg informiert.

(3) Der Einschluss muss verhältnismäßig sein, d.h. andere pädagogische Maßnahmen reichen nicht aus, um die/den Minderjährigen zu beruhigen und die Gefahr abzuwenden. Dies gilt insbesondere für Minderjährige, denen eine Unterbrechung ihrer auto- oder fremdaggressiven Verhaltensweisen aus eigener Kraft nicht mehr gelingt. Die Nutzung des Beruhigungsraumes zielt darauf, dass die Kinder wieder selbst die Verhaltenskontrolle erlangen. Unter Zwang in einen Raum gebracht und dort festgehalten zu werden, ist ein Erlebnis, das Menschen aber als sehr demütigend und schmerzlich erleben können. Aus diesem Grunde ist individuell sehr genau zu prüfen, ob der verfolgte Zweck tatsächlich erreicht werden kann und die psychischen Belastungen, die mit einem Einschluss verbunden sind, zu rechtfertigen vermag.

(4) Der Träger entwickelt unter Beteiligung der Minderjährigen, ihrer Erziehungsberechtigten und in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Therapeuten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie für jedes Kind ein individuelles Auszeitkonzept. Dieses enthält unverzichtbar eine Einschätzung des Einflusses eines (wiederholten) Einschlusses auf die Entwicklung des Kindes und klärt, ob und unter welchen Bedingungen die Maßnahme pädagogisch verantwortet werden kann.

(5) Das Landesjugendamt Rheinland geht im Anschluss an Schwabe und Vust (2008, S.135) davon aus, dass Beruhigungsräume typischerweise nur für Kinder im Alter zwischen 6 und 12 verhältnismäßig sind, weil ältere Mädchen und Jungen die Maßnahme in keinsten Weise mehr mit ihrem Selbstbild vereinbaren können und sie nicht als Hilfestellung annehmen werden.

(6) In einer sich anbahnenden Konfliktsituation werden alle pädagogischen Mittel zur Deeskalation ausgeschöpft, bevor die Nutzung des Beruhigungsraums in Betracht gezogen wird. Dazu gehört eine breite Palette von Interventionen aus der, auf der Basis individuellen Fallverstehens, die für das Kind jeweils passenden Möglichkeiten ausgewählt werden (z.B. Beruhigung, »Stopp-Signale«, intensive Ansprache, Körperkontakt oder Ignorieren des Verhaltens, mit dem Kind aus der Situation gehen, Wechsel der pädagogischen Fachkraft etc.).

(7) Gegenstände, mit denen sich das Kind verletzen kann, werden ihm vor dem Betreten des Raumes abgenommen. Dazu zählen, Brille, Gürtel, Schuhe, Spielzeug und andere Gefahrengegenstände, nicht aber die Kleidung der Kinder.

(8) Die Nutzung eines Beruhigungsraums erfolgt in der Regel in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass in dieser Zeit eine weitere pädagogische Fachkraft zur Betreuung der anderen Kinder und Jugendlichen zur Verfügung steht. Ist die Anwesenheit der pädagogischen Fachkraft im Raum kontraindiziert, bleibt die Fachkraft in unmittelbarer Nähe und kontrolliert regelmäßig, wie es dem Kind geht und ob die Maßnahme noch erforderlich ist. Die Tür soll dabei möglichst unverschlossen sein. Sobald sich das Kind beruhigt hat, wird die Maßnahme beendet.

(9) Die Situation wird unmittelbar oder zeitnah mit dem Kind, nachdem es sich beruhigt hat, aufgearbeitet. Gemeinsam wird versucht, die Gründe für das eskalierende Verhalten zu finden und alternative Handlungsstrategien zu entwickeln. Das Kind wird ermuntert, eigene Vorstellungen und Ideen zu entwickeln, Verantwortung für das eigene Handeln und eine mögliche Veränderung zu übernehmen und so seine Zuversicht und Hoffnung gestärkt.

(10) Die Fachkräfte treten sachlich, klar und bestimmt auf. Die eigene emotionale Erregung muss bewusst zurückgestellt werden. Der respektvolle und die Würde des Kindes wahrende Umgang mit dem Kind ist in jeder Situation beizubehalten.

(11) Die Nutzung des »Beruhigungsraums«, die Gründe hierfür und die Reaktionen der/des Minderjährigen sind im Einzelfall unter schlüssiger Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts und einer Reflexion der Intervention zu dokumentieren und dem Landesjugendamt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

X. Freiheitsbeschränkende pädagogische Konzepte

In bestimmten Intensivgruppen sind auf der Grundlage von **Betreuungsvereinbarungen** mit der/dem Sorgeberechtigten und den Minderjährigen **freiheitsbeschränkende Maßnahmen in das pädagogische Konzept einbezogen**. Dieses manifestiert sich in intensiver pädagogischer Betreuung, verbunden mit verstärkter Aufsicht sowie der Möglichkeit des zeitweiligen Verschlusses der Gruppentür (kürzerer Zeitraum/wenige Stunden), dadurch, dass ein »Sich entfernen« erschwert ist, z.B. aufgrund der Lage oder des örtlichen Settings des Jugendhilfeangebots oder durch die Vorhaltung eines Beruhigungsraumes.

(1) Grundlage des freiheitsbeschränkenden intensivpädagogischen Konzepts bildet ein »reflektiertes Fallverstehen«. Nur auf Grund einer differenzierten Diagnostik wird es möglich, die Hintergründe und den »Sinn« des oppositionellen, auffälligen Verhaltens des Kindes oder der/des Jugendlichen zu verstehen und es in seiner Entwicklung zu fördern. Das intensivpädagogische Konzept muss erkennen lassen, dass sich die Einrichtung der Tragweite der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bewusst ist, d.h. insbesondere der Gefahr, Minderjährige durch Zwangsmaßnahmen einer Retraumatisierung auszusetzen oder diese als Willkür und Machtausübung dastehen zu lassen.

(2) Die notwendige Transparenz bildet sich auf verschiedenen, bereits dargestellten Ebenen ab - Beschreibung der konzeptionellen Vorgabe und Einbettung, intensive Auseinandersetzung mit der individuellen »Geschichte« eines Mädchens/Jungens - und erfolgt weiterhin durch eine regelmäßige Reflexion im Team, sowie in Fallkonferenzen unter Beteiligung der - psychologischen - Leitung als auch einer Kinder- und Jugendpsychiaterin, eines Kinder- und Jugendpsychiaters.

(3) Im Konzept der Intensivgruppe beschreibt der Träger die Rahmenbedingungen für die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Neben einem gemeinsam entwickelten Verständnis über die Definition von Selbst- und Fremdgefährdung gehören dazu Aussagen zur Definition/Indikation, zum Ziel und zur Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme, zum Verfahren selbst sowie zur Informations- und Dokumentationspflicht.

(4) Im Konzept ist sichergestellt, dass im Betreuungsablauf die Grenze zum Freiheitsentzug nicht überschritten und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird. Im Einzelfall wegen »erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung« ausnahmsweise erforderliche, freiheitsentziehende Bedingungen bedürfen eindeutiger Transparenz, insbesondere einer richterlichen Genehmigung nach § 1631 b BGB und der Meldung an das Landesjugendamt.

(5) Erforderlich ist ein **Personalschlüssel**, der im unteren Bereich der im (ehemals gültigen) Rahmenvertrag I vorgesehenen Variationsbreite liegt (1,0 – 1,3). Die Begründung liegt in der unumgänglichen, umfassenden pädagogischen Zuwendung und dem Erfordernis, den Kindern und Jugendlichen Menschen statt Mauern zu bieten.

(6)Einrichtungsleitung und Fachkräfte müssen mit besonderen fachlichen, z.B. traumapädagogischen Kompetenzen ausgestattet sein, um die hohe pädagogische Qualität, ethische Sensibilität und die Rechtmäßigkeit ihres Handelns zu garantieren. Sie erhalten regelmäßige Supervision durch externe Supervisorinnen und Supervisoren und besuchen mindestens 1 x jährlich Weiterbildungen zu einschlägigen pädagogischen/psychologischen Themen. Auch ethische und rechtliche Rahmenbedingungen sollten Thema sein.

(7)Wichtig ist, dass der Eingriff in das Recht der persönlichen Freiheit Bestandteil einer pädagogischen Vereinbarung wird, welche die Grundbereitschaft der/des Minderjährigen, sich auf einen solch grenzsetzenden Rahmen einzulassen, beinhaltet. Die Personensorgeberechtigten als auch das fallführende Jugendamt stimmen diesen Maßnahmen für die einzelnen Minderjährigen im Rahmen der Hilfeplanung zu; die Minderjährigen werden dabei eingehend über den Ablauf der Maßnahme informiert und alters- und entwicklungsgerecht an der Entscheidungsfindung beteiligt. Die Gründe, die die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen notwendig machen können, müssen den Kindern und Jugendlichen bekannt und nachvollziehbar sein. Die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen werden auf die Möglichkeit des Widerrufs ihrer Einwilligung und auf die internen und externen Beschwerdemöglichkeiten einschließlich der Ombudsstellen hingewiesen und über den Verlauf solcher Beschwerdeverfahren aufgeklärt. Sie erhalten die Kontaktdaten der internen und externen Ansprechpartnerinnen und -partner für ihre Beschwerden schriftlich ausgehändigt.

(8)Das Konzept sieht vor, welche pädagogischen Mittel und Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn die/der Minderjährige die Betreuungsvereinbarung und damit ihr bzw. sein Einverständnis widerrufen will: Unter pädagogischen Aspekten bedarf es umfassender Zuwendung und Überzeugung, z.B. des Begleitens und eindringlichen Einwirkens für den Fall des »Sich entfernen«.

Literatur

- Berzlanovich, Andrea M.; Schöpfer, Jutta; Keil, Wolfgang: *Deaths Due to Physical Restraint*. In: Deutsches Ärzteblatt International 2012; 109 (3): 27-32.
- Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans (1973): *Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination*. In: Otto, Hans-Uwe/Schneider, S. (Hrsg.): *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Bd. 2. Neuwied/Berlin: Luchterhand.
- Böhnisch, Lothar/Schröer, Wolfgang (2013): *Soziale Arbeit. Eine problemorientierte Einführung*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt/UTB.
- Czerner, Frank (2002): *Die elterlich initiierte Unterbringung gemäß § 1631 b BGB - ein familienrechtliches Fragment im vormundschafts- und verfassungsrechtlichen Spannungsfeld*. In: *Archiv für die civilistische Praxis* 202, 72-136.
- Deutsches Institut für Jugend und Familie (DIJuF) (2013): *Rechtsgutachten vom 19.07.2013, V 2.400 Ho über die Aufnahmeverpflichtung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe*. In: *Das Jugendamt* S.573-575.
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)/Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (BAG) und Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e. V. (BKJPP) (2014): *Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen – Empfehlungen aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie für das Verfahren nach § 1631 b BGB und die Gestaltung der Maßnahmen – Gemeinsame Stellungnahme der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften vom 23.10.2014*. Onlineressource: www.dgkjp.de/aktuelles/246-stn-freiheitsentziehende-massnahmen (Recherche v. 15.8.2015)
- Deutscher Verein (2012): *Empfehlungen vom 8.5.2012 zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (DV 39/11 AFII)*. Onlineressource: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2012-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-der-rechte-von-kindern-und-jugendlichen-in-einrichtungen1-1528,297,1000.html>. (Recherche v. 17.8.2015)
- Fegert, Jörg M./Kölch, Michael (2013): *Klinikmanual Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*. 2.Auflage, Berlin, Heidelberg: Springer
- Gabriel, Thomas/Keller, Samuel/Studer, Tobias (2007): *Wirkungen erzieherischer Hilfen – Metaanalyse ausgewählter Studien*. Münster: ISA
- Graf, Klaus (2014): *Ethik der Kinder- und Jugendhilfe*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Greenspan, I. Stanley/Brazelton, T. Berry (2002): *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Grimm, Dieter (2008): *Die Freiheit sichern! Ohne starke Bürgerrechte bleibt Sicherheit wertlos*. In: Zypries, Brigitte (Hrsg.): *Die Renaissance der Rechtspolitik*. München: C.H. Beck, S. 25–30.

Günder, Richard/Müller-Schlotmann, Richard M.L./Reidegeld, Eckart (2009): Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in der Stationären Erziehungshilfe. In: *Unsere Jugend*, 61. Jg. S.14 – 25.

Henkelmann, Andreas/Kaminsky, Uwe/Pierlings, Judith/Swiderek, Thomas/Banach, Sarah (2011): *Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972)*. Essen: Klartext/LVR

Hoffmann, Birgit (2013): *Freiheitsentziehende Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe*. In: *Zeitschrift für das ganze Familienrecht (FamRZ)*, S.1346 – 1352.

Hoffmann, Birgit/Trenczek, Thomas (2011): Freiheitsentziehende Unterbringung »minderjähriger« Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Das Jugendamt Heft 04*, S.177 – 180.

Hoops, Sabrina/Permien, Hanna (2006): Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München: DJI.

Huxoll, Martina/Kotthaus, Jochen (Hrsg.) (2012): *Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim und Basel: Juventa

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2007): *Damit sich Kompetenzen ergänzen. Kooperationsleitfaden für die Kinder- & Jugendpsychiatrie und die Jugendhilfe im Rheinland*. Köln: LVR.

Menk, Sandra/Schnorr, Vanessa/Schrapper, Christian (2013): »Woher die Freiheit bei all dem Zwange?« Langzeitstudie zu den (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe, Weinheim und Basel: Beltz Juventa

Möhler Ralph/Meyer Gabriele (2014): Ein Weg zur Pflege ohne Fixierung. Leitlinien zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Altenpflege. *Praxis Pflegen* 2014; 16: 6-11.

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2013): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7.Aufl.*. Baden-Baden: Nomos.

Mund, Petra (2010): *Sozialpädagogisches Handeln unter kommunalem Haushaltsdruck. Ein Beitrag zur Frage der Steuerung stationärer Hilfen zur Erziehung*. Zugleich Dissertation TU Berlin. Onlineresource: <http://opus4.kobv.de/opus4-tuberlin/frontdoor/index/index/docId/2427> (Recherche v. 19.7.2015)

Nützel, Jakob/Schmid, Marc/Goldbeck, Lutz/Fegert Jörg M. (2005): *Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung von psychisch belasteten Heimkindern*. In: *Praxis der Kinderpsychologie und der Kinderpsychiatrie*, 54 (2005), S. 627-644.

Permien, Hanna (2010): *Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie »Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe«*. München: DJI.

Schmahl, Stefanie (2013): *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos.

Schmid, Marc/Goldbeck, Lutz/Nützel, Jakob/Fegert, Jörg M. (2008): *Prevalence of mental disorders among adolescents in German youth welfare institutions*. In: Child and Adolescence Psychiatry and Mental Health, 2:2. Onlineressource: doi: 10.1186/1753-2000-2-2.

Schmid Noerr, Gunzelin (2012): *Ethik in der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: Kohlhammer.

Schwabe, Mathias (2008): *Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken*. München: Ernst Reinhardt.

Schwabe, Matthias/Vust, David (2008): *Auszeiträume in der Heimerziehung*. In: Schwabe, Matthias: *Zwang in der Heimerziehung? a.a.O.*, S.105 – 140.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007a): *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - ein Lehrbuch*. Bern, Stuttgart, Wien: UTB/Haupt.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007b): *Vom beruflichen Doppel – zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit*. In: SIO - Fachzeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik, Heft 2, S.8 – 17.

Urban-Stahl, Ulrike (2012): *Der Status der Profession als Machtquelle in der Hilfeplanung*. In: Huxoll, Martina/Kotthaus, Jochen (Hrsg.): *Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim und Basel: Juventa, S. 140 – 152.

Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.) (2004): *Freiheitsentziehende Maßnahmen als Voraussetzungen für pädagogische Einflussnahme. Indikationen, Settings, Verfahren*. Berlin: Verein für Kommunalwissenschaften.

Wapler, Friederike (2015): *Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Wolf, Klaus (1999): *Machtprozesse in der Heimerziehung*. Munster: Votum.

Wolf, Klaus (2010): *Machtstrukturen in der Heimerziehung*. In: neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 6/10, S.539 – 557.

